

**Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01**

Nr.: 185

3 P(K) AllgemeinesE.W.H.A. Höpler

angefangen: _____
beendet: _____
19 _____
19 _____



Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Kiel

Geschäfts-Nr. 2 Js 753/65 StA. Lübeck
(früher: 2 Js 148.64 StA. Kiel)

pp.

Aus Schleswig-Holstein ist bislang erst Staatsanwalt Kleiner, Kiel, in der Strafsache gegen Kunde u.a. - 2 Ks 4.66 StA. Kiel - Anfang dieses Jahres in den USA gewesen, um Zeugen zu vernehmen. Ich erlaube mir die Anregung, bei Staatsanwalt Kleiner entsprechende Informationen einzuholen, falls diese erwünscht sind.

In Israel waren nach meinem Wissen bisher folgende Staatsanwälte aus Schleswig-Holstein:

Staatsanwalt Plath im Rahmen der Hauptverhandlung gegen Fellenz (Stabsführer beim SSPF Krakau) - 2 Ks 6.63 StA. Kiel, Staatsanwalt Joachim und Gerichtsassessor Presse aus Lübeck in der Ermittlungssache gegen Oskar Friese und Bernhard Maass u.a. (3 Js 1428.65 StA. Itzehoe, früher: 2 P Js 1629.64 StA. Lübeck). Jenes Verfahren befaßt sich mit Mordtaten in den Zwangsarbeitslagern an der Durchgangsstraße IV und richtet sich gegen ehemalige Angehörige der 1. Kompanie der Polizeisicherungsabteilung DG IV, der Organisation Todt und deutscher Baufirmen.

Staatsanwalt Krantz, Kiel, in dem Ermittlungsverfahren gegen Schmidt u.a. - 2 Js 212.64 StA. Kiel - betreffend Mordtaten im Konzentrationslager Fürtengrube (einem Nebenlager des KZ Auschwitz) sowie auf dem Transport nach Neu-Glasau. StA. Krantz war gemeinsam mit mir in Israel.

Staatsanwalt Hadeler, Kiel, in dem Ermittlungsverfahren gegen Asbach u.a. (2 Js 753.65 StA. Lübeck - früher: 2 Js 148.64 StA. Kiel) wegen Mordes an jüdischen Einwohnern im Kreise Brzezany/Galizien.

Ferner steht eine bereits genehmigte Dienstreise des StA. Richter, Kiel, in dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren stellvertretenden Kreishauptmann Dr. Schmidt (Miechow/Distrikt Krakau) und Andere - 2 Js 63.66 StA. Flensburg - bevor.

Außerdem ist eine Reise des Staatsanwalts Plath oder des Staatsanwalts Freise im Rahmen der Hauptverhandlung gegen Kunde u.a. - 2 Ks 4.66 StA. Kiel - zu erwarten.

pp.

Es empfiehlt sich außerdem, die Reise so zu planen, daß man etwa 3 Tage vor Beginn der Vernehmungen in Israel eintrifft und erst etwa 3 Tage nach Ende der letzten Vernehmungen wieder abreist, da man für die An- und Abmeldung bei der deutschen Botschaft, für die Absprachen mit dem Untersuchungsreferenten Zeit benötigt und sich Verschiebungen im Vernehmungsplan ergeben können.

pp.

Die Vernehmung der Zeugen in Israel durch den Sachbearbeiter im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist nach meiner Auffassung, die von meinen Kollegen und meinen Vorgesetzten geteilt wird, nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig. Man kann von den 7 Untersuchungsreferenten des Landesstabs der Polizei Israel, die sich mit sämtlichen in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Ermittlungsverfahren, die von rund 400 Staatsanwälten und Kriminalbeamten bearbeitet werden, befassen müssen, trotz aller Mühen und Fähigkeiten nicht erwarten, daß sie auch bei Übersendung der vollständigen Akten den Sachverhalt beherrschen. Die

Vernehmungen in Abwesenheit des Sachbearbeiters bringen immer die Gefahr, daß sich in der Hauptverhandlung Widersprüche ergeben, unnötige Zeugen geladen werden und das Beweisergebnis schon im Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung oder in der Anklage falsch dargelegt wird. Allein durch die Ladung eines überflüssigen Zeugen, der durch eine sachgemäße Vernehmung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hätte ausgeschieden werden können, entstehen durchweg dieselben Kosten, die für die gesamte Dienstreise eines Sachbearbeiters nach Israel aufzuwenden sind (etwa 7.000,-- bis 8.000,-- DM). Nach der Mitteilung unserer Kostenstelle erhalten die im Rahmen der Strafsache gegen Kunde u.a. (2 Ks 4.66 StA. Kiel) aus Israel zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Kiel vorgeladenen Zeugen durchschnittlich 5.000,-- DM, in einzelnen Fällen bis zu 10.000,-- DM.

Es ist insbesondere auch zweckmäßig, die Vernehmung durch den Sachbearbeiter schon im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und nicht erst während der Voruntersuchung durchzuführen, da sich die Kosten sonst erheblich verteuern. Während meines Aufenthalts in Israel waren im Rahmen eines in Hamburg anhängigen Voruntersuchungsverfahrens, das sich nur gegen wenige Angeklagte und wegen weniger Taten richtete, ein Untersuchungsrichter, eine Staatsanwältin und 2 Verteidiger anwesend. Kurz vor unserem Aufenthalt waren ein Untersuchungsrichter, ein Staatsanwalt, 2 Kriminalbeamte und eine Protokollführerin aus Nordrhein-Westfalen in Israel, die sich mit einem oder 2 Voruntersuchungsverfahren befaßten.

Es hat sich auch als zweckmäßig erwiesen, entsprechend der Empfehlung des Bundesministers der Justiz vom 24. November 1966 - 9360 J 9 - 0 - 27096.66 - (Ziffer 5) und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv vom 15. 2. 1967 - RK V 4 - 88/5049 einen privaten Kraftwagen mitzunehmen, da weder die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, noch die Untersuchungsstelle beim Landesstab der Polizei Israel einen Kraftwagen zur Verfügung stellen können und die Zeugen jeweils

in der dem Wohnort des Zeugen zunächst gelegenen Polizeidienststelle vernommen werden. Bei der Anmietung eines Kraftwagens in Israel würden nach meiner Schätzung etwa 3.000,-- DM Mehrkosten entstehen, abgesehen davon dürfte die Unterzeichnung eines in fremder Sprache abgefaßten Mietvertrages erhebliche Haftungsprobleme aufwerfen.

Weitaus höhere Kosten entstehen bei der Benutzung von Taxis. Öffentliche Verkehrsmittel sind in Israel zwar preiswert, die Benutzung ist jedoch kaum zumutbar, weil die Verkehrsmittel meistens keine Klimaanlagen haben, man mit dem erheblichen Gepäck an Akten und Schreibmaschine nicht zu Rande kommt und den Vernehmungsplan gefährden würde, weil erhebliche Zeitverluste auftreten würden.

In sachlicher Hinsicht hat sich in meinem Verfahren folgendes ergeben: Wir hatten vor der Reise 83 in Israel lebende Zeugen ermittelt, von diesen fielen jedoch 20 Zeugen (wegen Vernehmungsunfähigkeit, Abwesenheit oder jeglicher mangelnder Erinnerungsfähigkeit) aus. Von den übrigen 63 Zeugen trugen 34 Zeugen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts bei - sei es durch die Nennung neuer Beschuldigter, durch die Erhebung weiterer Beschuldigungen gegen bekannte Beschuldigte oder (in 2 Fällen) durch Entlastungen -, während die übrigen 29 Zeugen keine neuen Erkenntnisse liefern konnten. Diese Ergebnisse werden natürlich in jedem Verfahren anders ausfallen und insbesondere davon abhängig sein, ob man die Zeugen erst - wie ich - am Ende des Verfahrens oder zu Beginn der Ermittlungen vernehmen kann und ob es sich um Zeugen handelt, die im Getto oder in einem Konzentrationslager oder Zwangsarbeitslager gelebt haben und dadurch einen engeren Kontakt zu den Beschuldigten hatten.

26. Juli 1967
548

3 P (K) AR 27.67

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Nach dem 8. Mai 1965 eingeleitete Verfahren
wegen NS-Gewaltverbrechen

Auftrag vom 18. Juli 1967 - 4010/7 GStA -

Anlagen: 2 Berichtsdoppel

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Prutz

Nach dem 8. Mai 1965 sind gegen 219 Personen
Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen eingeleitet
worden. Gegen 80. Personen sind die Verfahren
zum Teil wegen Todes bzw. gemäß § 170 Abs. 2 StPO
eingestellt worden.

Zur Zeit sind noch etwa 35 Verfahren mit 63
Beschuldigten wegen der Zugehörigkeit zum
Volksgerichtshof und 11 Verfahren mit 76 Beschul-
digten wegen NS-Gewaltverbrechen anhängig.

In Vertretung

Blaesing

Oberstaatsanwalt

Vfg.

1. Vermerk über die weitere Sachbehandlung von VGH-Verfahren:

Am 11. Juli 1967 fand im Hause des Herrn Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht eine Besprechung über die weitere Sachbehandlung von Verfahren gegen Angehörige des früheren Volksgerichtshofs statt.

An der Besprechung nahmen teil:

Die Generalstaatsanwälte G ü n t h e r und Dr. D e h n i c k e , Oberstaatsanwalt P o l z i n , Erster Staatsanwalt S p l e t z e r und der Unterfertigte. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Frage, ob die aus den bisher geführten VGH-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere aus dem Strafverfahren gegen R e h s e - 3 P (K) Ks 1.67 -, Veranlassung geben, von Amts wegen sämtliche im Document Center und im Bundesarchiv lagernden weiteren VGH-Todesurteile einer strafrechtlichen Überprüfung zuzuführen und ggfl. neue Ermittlungen einzuleiten. Hierzu legten zunächst Erster Staatsanwalt Spletzer als Gruppenleiter und der Unterfertigte als Sachbearbeiter ihren Standpunkt dar; der Unterfertigte trug unter Hinweis auf die z.Z. anhängigen ca. 35 Ermittlungsverfahren vor, welche typischen Fallgruppen in Betracht kommen. Über die Möglichkeit, an das Zentralarchiv in Potsdam heranzutreten, wurde gesprochen.

Die Zahl der bislang geführten - und zum Teil erledigten - Verfahren beruht auf einer im Jahre 1964 getroffenen Auswahl von Freisler-Urteilen, auf der Übernahme auswärtiger Verfahren, der Einleitung von Verfahren von Amts wegen und - in wenigen Fällen - auf Strafanzeigen. In Anbetracht des bisherigen Ergebnisses des Verfahrens gegen R e h s e

waren sich alle Gesprächsteilnehmer über die Notwendigkeit einer systematischen Überprüfung aller noch vorhandenen VGH-Todesurteile unter den Gesichtspunkten der Rechtsbeugung und des Mordes grundsätzlich einig. Generalstaatsanwalt Günther vertrat die Ansicht, die Vereinbarung der Länderjustizminister und -senatoren vom 28. April 1965 sei auch in diesem Sinne zu verstehen, *es sei es um die Zuständigkeit handelt.*

Erforderlich werdende personelle Konsequenzen wurden erörtert. Die "Systematik" der ins Auge gefaßten groß angelegten Maßnahme besteht praktisch in der vollständigen Erfassung und Überprüfung aller noch verfügbaren VGH-Todesurteile. Denn nur anhand solcher Urteile lassen sich die entschiedenen Rechtsfragen beurteilen. Die rechtliche Problematik ist hierbei in allen Fällen grundsätzlich die gleiche. Es bedarf also nicht - wie z.B. in den Verfahren gegen Angehörige des früheren RSHA - einer Durchleuchtung des Volksgerichtshofs als Behörde, der Feststellungen von Geschäftsverteilungen und Stellenbesetzungen und der Klärung von Befehlswegen, welch letztere im VGH - wenn überhaupt - nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben dürfte. Jede Erledigung eines der z.Z. noch anhängigen VGH-Verfahren führt im Ergebnis zu einer Verkleinerung der Zahl der potentiellen oder realen Täter und in der Regel auch der in Betracht kommenden, noch zu überprüfenden Urteile. Generalstaatsanwalt Günther, auf den diese Erwägungen zurückgehen, schlug daher vor, sich darauf zu beschränken, die z.Z. anhängigen Verfahren in Richtung auf abschließende Bearbeitung zu fördern. Hierbei soll tunlichst das Gewicht auf evtl. weitere "Testverfahren" gelegt werden, die den Gerichten zur Entscheidung unterbreitet werden könnten. Diese Art der Sachbehandlung hat außer der Praktikabelität den weiteren Vorteil, daß nach einiger Zeit der Bundesgerichtshof über die Revision in der Sache Rehse entscheiden

wird. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird endgültige Klärung darüber bringen, ob die Ausschöpfung sämtlicher VGH-Erkenntnisquellen und die Einleitung neuer Verfahren im Hinblick auf bestimmte rechtliche Gründe überhaupt noch einen Sinn haben.

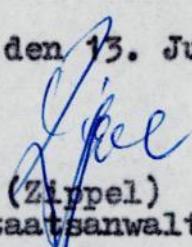
Generalstaatsanwalt Günther legt auf eine zügige Bearbeitung der noch anhängigen VGH-Verfahren Wert. Die Bearbeitung von Verfahren betreffend "20. Juli" soll allerdings nicht als vordringlich angesehen werden, weil insoweit aus Rechtsgründen die Erhebung einer Anklage am wenigsten zu erwarten steht. Dies gilt insbesondere für das Verfahren 3 P (K) Js 64.64.

Der Unterfertigte stimmt der von Generalstaatsanwalt Günther vorgeschlagenen Lösung vor. Er ist beauftragt, die Herren Generalstaatsanwalt Dr. Dehnicke und Erster Staatsanwalt Spletzer, die dem letzten Teil der Besprechung nicht mehr beiwohnen konnten, entsprechend zu unterrichten.

2. Herrn Chef mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Herrn Ersten Staatsanwalt Spletzer mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Mir wieder vorlegen.

Berlin, den 13. Juli 1967


(Zippel)
Staatsanwalt

Vfg.

1. Vermerk:

Am Dienstag, den 16. Mai 1967 hat Herr Oberstleutnant Dr. Liff vom Landesstab der Polizei Israel - Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen - den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht zwecks Rücksprache aufgesucht. Zu einer Zusammenkunft, die im Zimmer des Oberstaatsanwalts Sevérin im Beisein von Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Günther stattfand, wurden auch Herr Stamer und ich gebeten. Anlässlich dieser Rücksprache bat Herr Dr. Liff, daß ihm der Stand der Verfahren Sambor, Turka und EK 4 (Beutel) und Warschau mitgeteilt werde. Anlaß zu dieser Bitte ist die Tatsache, daß wiederholt jüdische Zeugen, die für die vorgenannten Verfahren bereits vernommen worden sind, sich bei der Untersuchungsstelle über den Ausgang bzw. den Stand der vorgenannten Verfahren erkundigten. Da diesbezügliche Mitteilungen an ihn bisher noch nicht gelangt seien, so erklärte Dr. Liff, sähe er sich außerstande, den israelitischen Zeugen irgendwelche Angaben machen zu können. Diese Nachricht könne direkt zu seinen Händen übersandt werden. Die Anschrift der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen lautet gemäß dem Anschriftenverzeichnis der Zentralen Stelle:

Tel Aviv, Harakeweth Str. 14.

Ich habe Herrn Dr. Liff anlässlich der Rücksprache erklärt, daß ich aus Entschädigungsakten 80 in Israel lebende jüdische Zeugen mit Anschrift ermittelt habe. Ich/ihn habe gebeten, die von mir gefertigte Aufstellung der vorgenannten Zeugen mit Anschriften an sich zu Lassen nehmen und in Israel freundlicherweise zu überprüfen,

ob die Zeugen noch am Leben sind, unter der hier bekannten Anschrift wohnen und ob sie aussagebereit wären. Herr Dr. Liff erklärte, daß er erst am 25. Juli 1967 nach Israel zurückkehren werde und bat aus diesem Grunde, um unnötigen Zeitverlust zu vermeiden, das Anschriftenverzeichnis direkt nach Tel Aviv zur Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen zu übersenden. Bei dem Begleitschreiben soll auf die persönliche Rücksprache mit Herrn Dr. Liff Bezug genommen werden. Herr Dr. Liff vertrat die Ansicht, daß in diesem Verfahren bereits ein Rechtshilfesuchen zu einem früheren Zeitpunkt gestellt worden sei - ich habe ihm unser entsprechendes Schreiben und sein Antwortschreiben vorgelegt -, so daß aus diesem Grunde die Bitte direkt an die Untersuchungsstelle herangetragen werden könnte. Von dem üblichen umständlichen Weg könne abgesehen werden.

2. Herrn Staatsanwalt Stamer

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks von Ziff. 1) und mit der Bitte um Mitzeichnung desselben für die inhaltliche Richtigkeit des Vermerks. *25. MAI 1967*

3. Herrn Ersten Staatsanwalt Spletzer

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib des vorliegenden Vermerks für den allgemeinen Vorgang.

Berlin 21, den 23. Mai 1967

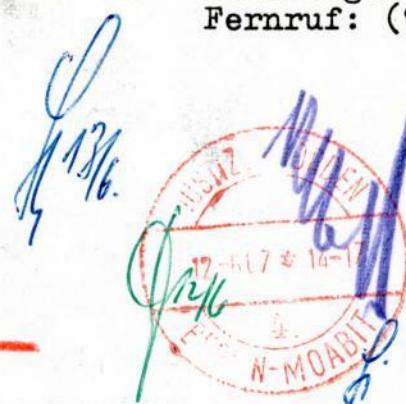


Der Senator für Justiz
GeschZ.: 3142 - IV/A. 6

1 Berlin 62-Schöneberg, den 8.6.1967
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 33 40

An

- a) den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
b) den Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht



Betrifft: Auswertung von Dokumenten in tschechischen
Archiven durch die Zentrale Stelle der Landes-
justizverwaltungen

1 Anlage

Als Anlage übersende ich eine Ablichtung des Schreibens
des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 22. Mai 1967
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

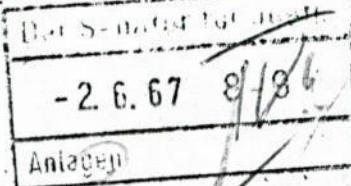
Im Auftrage:
Ernst

Beglubigt:
Fischer
Verwaltungsangestellte

Justizministerium
Baden-Württemberg

4110b-IV/521 ✓

Stuttgart, den 22. Mai 1967
Schillerplatz 4
Kl.



Ergänzung

An

- a) alle Landesjustizverwaltungen
- b) den Herrn Bundesminister der Justiz, Bonn

Betr.: Auswertung von Dokumenten in tschechischen Archiven durch die Zentrale Stelle der Landes-justizverwaltungen

Bezug: Unser Schreiben vom 10. November 1966
- 4110b - IV/521 -

Anl. : 0

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen hat am 12. Mai 1967 berichtet:

" Die tschechische Hauptkommission zur Aufklärung von NS-Verbrechen beim Justizministerium in Prag ist seit dem letzten Bericht vom 11.11.1966 mehrfach gebeten worden, weiteres Material zur Auswertung vorzubereiten und der Zentralen Stelle einen Termin zu benennen, zu dem eine erneute Auswertungsreise nach Prag möglich ist.

Die tschechische Hauptkommission hat daraufhin verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß sie eine weitere Auswertungsreise ermöglichen wird. Mit Schreiben vom 5.4.1967 hat sie nunmehr ausdrücklich mitgeteilt, daß weitere Dokumente anlässlich eines erneuten Besuches in Prag zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Termin dieses Besuches soll der Zentralen Stelle rechtzeitig mitgeteilt werden. Es ist daher damit zu rechnen, daß eine erneute Einladung alsbald erfolgen wird.

Anlässlich der nächsten Auswertungsreise nach Prag wird es möglich sein, an den Vernehmungen tschechischer

3142-E/A.6

Zeugen teilzunehmen. Die tschechische Hauptkommission hat auf ein Rechtshilfeersuchen vom 2.2.1967, das NS-Gewaltverbrechen im Nebenlager Svatav/CSSR des KL Flossenbürg zum Gegenstand hat, mit Schreiben vom 13.2.1967 mitgeteilt, daß ein Beamter der Zentralen Stelle "im Raum der Amtshandlung" zugegen sein kann. Es soll die Möglichkeit bestehen, "Vorhalte (Anmerkungen, Bemerkungen, Erinnerungen) zwecks eventueller Vervollständigung oder Präzisierung der Vernehmung (Untersuchungshandlung) zur Geltung zu bringen". Von diesem Angebot, das erstmalig erfolgt und daher besonders bemerkenswert erscheint, wird Gebrauch gemacht werden. Der betreffende Sachbearbeiter der Zentralen Stelle wird der nächsten Auswertungsgruppe angehören. Sobald die Einladung der tschechischen Hauptkommission bei der Zentralen Stelle eingeht, werde ich erneut berichten".

Vom Fortgang der Angelegenheit werden wir Sie unterrichten.

Im Auftrag

Dr. H o e g e n



Beiglaubigt

Regierungssekretär

Justizministerium
Baden-Württemberg
4110 b - IV/539

Stuttgart, den 17. April 1967
Schillerplatz 4
Bla

An die
Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen
Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 58.

Betr.: Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Stelle und
der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung von
NS-Verbrechen

Bezug: Bericht vom 22. Juni 1966 - 9 - 1/447 -
Randerlass vom 12. Juli 1966 - 4110 b - IV/539 -

Anl. :

Es haben nunmehr sämtliche Landesjustizverwaltungen und der Bundesminister der Justiz zu unserem Rundschreiben vom 12. Juli 1966 Stellung genommen. Ausserdem wurden einzelne der im Bezugsbericht ange-schnittenen Punkte zwischen den Justizministern und Justizsenatoren auf der 34. Justizministerkonferenz vom 11. bis 13. Oktober 1966 in Kiel erörtert. Nach dem Ergebnis dieser Erörterungen bitten wir, beim Verkehr mit der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen folgendes zu beachten:

Zu Ziffer 1:

Ein Informationsbedürfnis der polnischen Hauptkommission sollte nur anerkannt werden, wenn die polnischen Behörden verbindlich erklären, dass sie gegen bestimmte Personen Ermittlungen bereits führen oder zu führen beabsichtigen. Zu dem von dort vorgeschlagenen Umfang der

1) "Herrn SA Thitz 24.5.67
2) " SA Faust 22 Mai 1967
3) " SA Zippel 26. Mai 1967
jeweils zu gef. Raumkis
4) Miss Lr. vorlegen 18.5.67

Informationen wurden von einigen Landesjustizverwaltungen und vom Bundesminister der Justiz Bedenken erhoben. In den Fällen des Buchst. d) wurde gegen den Hinweis, "dass ein Strafverfahren eingeleitet und die Frage eines Auslieferungsersuchens geprüft werde, falls die Hauptkommission konkrete Beschuldigungen erhebe und entsprechende Beweismittel vorlege", geltend gemacht, dass ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörde schon dann geboten ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen. Der Vorlage von Beweismitteln bedürfte es hierzu nicht. Die Hauptkommission soll deshalb in einschlägigen Fällen in dem Sinne unterrichtet werden, dass ein Strafverfahren eingeleitet und die Frage eines Auslieferungsersuchens geprüft werde, wenn - möglichst unter Angabe von Einzelheiten und Beweismitteln - Tatsachen dargelegt werden, die den Verdacht einer strafbaren und verfolgbaren Handlung gegen den Beschuldigten begründen. In den Fällen der Buchst. d) und e) soll die Mitteilung darauf beschränkt werden, dass der Beschuldigte im Ausland lebt. Der Aufenthaltsstaat soll dabei nicht angegeben werden. Ist ein Auslieferungsersuchen durch die Behörden des Aufenthaltsstaates bereits abgelehnt worden, so soll die Hauptkommission lediglich davon unterrichtet werden, dass eine Auslieferung des Beschuldigten vergeblich versucht worden ist. Aus politischen Gründen soll auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesministers der Justiz vermieden werden, auch in diesen Fällen den Staat, der das Auslieferungsersuchen abgelehnt hat, zu bezeichnen. Jedenfalls soll abgewartet werden, ob die Hauptkommission nähere Auskünfte erbittet.

Auch in den Fällen der Buchst. h) und i) soll bei der Mitteilung an die Hauptkommission die oben vorgeschlagene Formulierung gewählt werden, nämlich die, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird, wenn - möglichst unter Angaben von Einzelheiten und Beweismitteln - Tatsachen dargelegt werden, die den

Verdacht einer strafbaren und verfolgbaren Handlung begründen.

Im übrigen werden gegen die im Bezugsbericht unter Ziffer 1 gemachten weiteren Vorschläge keine Bedenken erhoben.

Zu Ziffer 2:

Den dortigen Ausführungen wurde allgemein zugestimmt, soweit es darum geht, die Rechtshilfeersuchen mit einer eingehenden Sachverhaltsdarstellung zu versehen. Auch bestehen keine Bedenken, dass in einem der nächsten Rundschreiben der Zentralen Stelle die Gesichtspunkte dargestellt werden, die in den Rechtshilfeersuchen an die polnische Hauptkommission zu beachten sind.

Der Bundesminister der Justiz hat jedoch darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene Übermittlungsweg nicht mit den in seinem Rundschreiben vom 19. Dezember 1964. (betreffend den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Staaten des Ostblocks, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält - vgl. Erlass vom 4.1.1965 - 9350 - IV/276) niedergelegten Grundsätzen vereinbart ist. Der Bundesminister der Justiz hat dazu ausgeführt:

"Zwar dürften bei Ersuchen um Zustellung von Landungen an Zeugen keine Bedenken bestehen, diese anstatt an die Polnische Militärmision in Berlin über die Zentrale Stelle an die Hauptkommission zu leiten. Dagegen kann vorerst nicht darauf verzichtet werden, dass vor Absendung von Ersuchen um Vernehmung von Zeugen durch polnische Justizbehörden oder um Übersendung von Akten und anderem Beweismaterial die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt wird. Wird diese erteilt, würde die Übermittlung auch dieser Ersuchen an die Hauptkommission meinerseits keine Bedenken begegnen; hierzu muss aber noch die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes eingeholt werden. Nach Eingang der Antwort werde ich auf diesen Punkt zurückkommen."

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Zu Ziffer 3:

Wir bitten, der polnischen Hauptkommission nur ein Verzeichnis derjenigen Verfahren zu überlassen, die sich auf in Polen begangene NS-Verbrechen beziehen.

Zu Ziffer 4:

Die 34. Justizministerkonferenz vom 11. bis 13. Oktober 1966 hat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

"Der Polnischen Hauptkommission zur Untersuchung der in Polen begangenen NS-Verbrechen können auf Wunsch Abschriften rechtskräftiger Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen und Beschlüsse über Ausserverfolgungsetzung nach Löschung der Zeugennamen zur Verfügung gestellt werden.

Einstellungsverfügungen können in der Regel dem wesentlichen Inhalt nach, in geeigneten Fällen auch wörtlich, nach Löschung der Zeugennamen mitgeteilt werden.

Von der Löschung der Zeugennamen kann abgesehen werden, wenn die ersuchende Stelle Material zur Verfügung gestellt hat, aus dem die Zeugennamen ersichtlich sind."

Wir bitten entsprechend zu verfahren; die Übersendung von Urteilen und Einstellungsverfügungen aber auf die Fälle zu beschränken, in denen die zugrundeliegenden Taten in Polen begangen wurden oder die Opfer der strafbaren Handlungen Polen waren.

Zu Ziffer 5:

Der Bitte der polnischen Hauptkommission kann entsprochen werden.

Zu Ziffern 6 und 8:

Dem polnischen Anliegen kann nach übereinstimmender Auffassung der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministers der Justiz nicht entsprochen werden.

Zu Ziffer 7:

Der polnischen Hauptkommission kann von bevorstehenden Hauptverhandlungsterminen in Strafverfahren wegen NS-Verbrechen Mitteilung gemacht werden. Verschiedene Landesjustizverwaltungen haben bereits ihre nachgeordneten Staatsanwaltschaften angewiesen, der Zentralen Stelle Mitteilung von bevorstehenden Hauptverhandlungen zu machen.

Zu Ziffern 9 bis 11 und 13:

Gegen die vorgeschlagene Sachbehandlung wurden keine Bedenken erhoben. Es kann deshalb wie vorgesehen verfahren werden.

Zu Ziffer 12:

Der Bundesminister der Justiz hat hierzu ausgeführt:

"Hier ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem eine deutsche Justizbehörde einen polnischen Bürger unmittelbar als Zeugen in die Bundesrepublik Deutschland geladen hat. Dies wäre auch unzulässig. Postverkehr mit Personen im Ausland ist deutschen Behörden nur in dem in Nr. 160 RIVAST vorgesehenen Umfang erlaubt.

Die auf den Seiten 41 f des Tätigkeits- und Erfahrungsberichts der Zentralen Stelle über die Dienstreise nach Polen vom 17. April bis 3. Mai 1966 wiedergegebene Äusserung von Direktor Pilichowski, nach den in Polen geltenden Vorschriften dürften polnische Zeugen nicht zu Vernehmungen in Ermittlungs- oder Voruntersuchungssachen in die Bundesrepublik Deutschland reisen, erscheint nicht stichhaltig. Derartige polnische Vorschriften sind hier nicht bekannt und von Direktor Pilichowski auch nicht näher mitgeteilt worden. Im Gegenteil sind in mehreren Fällen polnische Zeugen auf Ladung deutscher Staatsanwaltschaften zur Vernehmung in Deutschland erschienen. Die polnische Mitteilung zielt erkennbar auf das Ermittlungsverfahren gegen den früheren Bundesminister Krüger ab, in dem sich - nach den hier getroffenen Feststellungen - die polnischen Behörden erstmalig geweigert haben, polnischen Zeugen die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland zu

70

gestatten. In diesem Verfahren hat sich das Bundesministerium der Justiz auf den Standpunkt gestellt, dass wir keinen Anlass haben, dem nicht hinreichend begründeten Wunsch nach Abweichung von einer bisher allgemein üblichen Praxis ohne weiteres zu entsprechen, und das Justizministerium Nordrhein-Westfalen gebeten, das Rechtshilfeersuchen mit eingehender Begründung zu wiederholen. Zwar hat die polnische Regierung ihre Weigerung aufrecht erhalten; es ist aber zu bedenken, dass es sich bei dem Verfahren gegen Krüger um eine für die polnische Regierung wichtige politische Angelegenheit handelt. Sie kann daher nicht als Maßstab genommen werden. Die gesprächsweise geäusserten Hinweise von Direktor Pilichowski sollten deshalb nicht zum Anlass genommen werden, von der bisherigen Praxis abzuweichen, polnische Zeugen auch in Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren in die Bundesrepublik Deutschland zu laden. Massgeblich muss die auf Seite 3 unter b) des Rundschreibens des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Dezember 1964 aufgestellte Richtlinie bleiben, das grundsätzlich nicht um die Vernehmung von Zeugen durch Justizbehörden der Ostblockstaaten ersucht werden sollte."

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 4010/3 - IV/A. 1 (4)

1 Berlin 62-Schöneberg, den 10.4.1967
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 33 40

| | |
|---|-------------|
| 2 | Anlagen |
| | Abschriften |
| | DM Kost M. |

An

- a) den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- b) den Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Vertraulich !



13/4/67

Betrifft: Nebenklage in NS-Mordprozessen

Die Justizminister und -senatoren haben auf ihrer Besprechung vom 3. März 1967 ein Schreiben des Zentralrats der Juden in Deutschland an den Herrn Bundesminister der Justiz vom 29. Juli 1966 erörtert. Darin hatte der Zentralrat um Prüfung gebeten, ob der Staat nicht die Kosten der Nebenklage in Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen übernehmen könne. Nach eingehender Aussprache wurde folgende Entschließung gefaßt, die der Bundesminister der Justiz inzwischen dem Zentralrat der Juden mit der Bitte um vertrauliche Behandlung mitgeteilt hat:

* Die Justizminister und -senatoren sind der Ansicht, daß die Vertretung von Nebenklägern in umfangreichen NS-Mordprozessen sachdienlich ist und daß deshalb bei der Stellungnahme der Staatsanwaltschaften zu Anträgen auf Bewilligung vorläufiger Kostenbefreiung für Nebenkläger und auf Beiordnung von Rechtsanwälten nicht kleinlich verfahren werden sollte."

Im Auftrage:
Herrmann



Begläubigt:
Herrmann
Verwaltungsangestellte

Zu H01 gen

Justizministerium
Baden-Württemberg
9350 - IV/283

Stuttgart, den 28.Januar 1967
Schillerplatz 4
Schw

Der Senator für Justiz

| |
|-------------------|
| - 3. 2 / 67 11-12 |
| Antwort |

An den
Herrn Bundesminister der Justiz
53 Bonn

Nachrichtlich an die Landesjustizverwaltungen

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Staaten des
Ostblocks

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Oktober 1966 - 9360 P 4 -
27189/66 -

Anl.: 0

I.

Von den Gerichten und Staatsanwaltschaften unseres
Geschäftsbereichs wurden folgende Erfahrungen berich-
tet:

1. Polen:

a) Zeugenvorladungen

In Verfahren wegen NS-Verbrechen wurden seit
Anfang 1965 insgesamt 60 Zeugen aus Polen zu
Schwurgerichtsverhandlungen nach Baden-Württem-
berg vorgeladen. 48 dieser Zeugen sind zu den
Hauptverhandlungen erschienen und haben Aussa-
gen gemacht. 5 der geladenen Zeugen waren in-
zwischen verstorben, 4 Zeugen waren nach vor-
gelegten ärztlichen Zeugnissen wegen schwerer
Erkrankung und Gebrechlichkeit nicht reisefähig,

3149 - IV/46

1 Zeuge war ausgewandert, 1 Zeuge unbekannt verzogen und 1 Zeuge ist erst auf einen bevorstehenden Termin geladen, hat aber sein Erscheinen bereits zugesagt.

Diese Zahlen lassen den Schluß zu, daß Zeugen aus Polen ersichtlich gerne zu Hauptverhandlungen in die Bundesrepublik Deutschland kommen und daß ihr Erscheinen von der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen anschließend voll unterstützt wird.

b) Ersuchen um richterliche Vernehmung von Zeugen

Die Staatsanwaltschaft Mannheim hat 4 Ersuchen um richterliche Vernehmungen von Zeugen über die polnische Militärmisson in Berlin an polnische Staatsanwalt-schaften gerichtet. 3 Ersuchen wurden in der Form erledigt, daß die Zeugen "auf Antrag der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen" vernommen wurden. Auf das 4. Ersuchen hat die polnische Hauptkommission der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, daß der Zeuge bereits vor längerer Zeit verstorben ist.

c) Ersuchen um Überlassung von Dokumenten

Von 4 Rechtshilfeersuchen um Überlassung von Dokumenten in Verfahren wegen NS-Verbrechen (angefordert wurden Protokolle über frühere Zeugenvernehmungen, Strafakten, Urteils- bzw. Anklageabschriften) wurde bisher nur eines erledigt. Der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden auf ein Ersuchen vom 17. Januar 1966 durch die polnische Hauptkommission am 11. November 1966 die erbetenen 7 Vernehmungsniederschriften übersandt. Die anderen 3 Ersuchen, die vom 11. Januar 1966, 2. Februar 1966 und 1. Juni 1966 stammen wurden bisher nicht erledigt.

d) Auskunftsersuchen

Auf ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft Baden-Baden in einem Strafverfahren wegen Doppelehe (vgl. Ihren Vorgang

9352 E - 702/65) hat die polnische Militärmmission in Berlin ein kurzes Vernehmungsprotokoll und eine Heiratsurkunde übersandt.

2. Tschechoslowakei

Bisher wurde nur im sog. Tarnopol-Prozeß vor dem Schwurgericht Stuttgart eine Zeugin aus der Tschechoslowakei zur Hauptverhandlung nach Baden-Württemberg vorgeladen. Die Ladung wurde über die tschechoslowakische Militärmision in Berlin bewirkt. Die Zustellung der Ladung erfolgte innerhalb von 6 Wochen. Die Zeugin ist zur Hauptverhandlung erschienen.

3. UdSSR

a) Zeugenvorladung

Im Tarnopol-Prozeß wurde am 23. März 1966 ein Zeuge aus Rußland zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht Stuttgart auf diplomatischem Weg geladen. Der Zeuge ist nicht erschienen. Die Mitteilung, daß der Zeuge nicht erscheinen werde, ging der Staatsanwaltschaft erst nach der am 15. Juli 1966 erfolgten Urteilsverkündung zu.

b) Ersuchen um Überlassung von Dokumenten

Auf ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 13. Mai 1966 in einem Verfahren wegen NS-Verbrechen in Smolensk steht die Antwort der russischen Behörden noch aus. Ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 14. April 1966 in einem Verfahren wegen NS-Verbrechen in der Ukraine wurde mit Verbalnote des sowjetischen Aussenministeriums vom 16. Dezember 1966 beantwortet.

4. Jugoslawien

Ein Ersuchen des Amtsgerichts Bruchsal vom 15. September 1965 um Vernehmung eines Zeugen in einer Strafsache wegen Betrugs und Diebstahls wurde am 9. September 1966 erledigt. Die Erledigungsstücke gingen dann Ende Dezember 1966 ein.

• 5. Sonstige Ostblockstaaten

Erfahrungen im Rechtshilfeverkehr mit sonstigen Ost-blockstaaten liegen nicht vor.

II.

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen hat zu Ihrer Anfrage vom 20. Oktober 1966 am 14. Dezember 1966 wie folgt berichtet:

Seit Anfang des Jahres 1965 wurden durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen vor allem an die polnische und die tschechische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Warschau bzw. Prag Ermittlungsersuchen gerichtet. In geringerem Umfang richteten sich außerdem Rechtshilfeersuchen an Behörden der UdSSR und Jugoslawiens.

Im einzelnen berichte ich hierzu wie folgt:

1. Polen

Seit dem 1. Januar 1965 wurden durch die Zentrale Stelle insgesamt 87 Ermittlungsersuchen an die polnische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Warschau gerichtet. 73 Ersuchen erfolgten in Verfahren, die bereits bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einem Gericht anhängig sind, 14 Ersuchen betrafen Vorermittlungsvorgänge der Zentralen Stelle.

Der überwiegende Teil dieser Ermittlungsersuchen ist bis jetzt durch die polnische Hauptkommission noch nicht erledigt worden. Es ist zwar möglich, daß einige Antworten auf Ersuchen in Verfahren, die nicht mehr bei der Zentralen Stelle anhängig sind, unmittelbar den betreffenden Staatsanwaltsschaften bzw. Gerichten zugegangen sind, ohne daß die Zentrale Stelle hiervon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies dürften jedoch Ausnahmefälle sein. Bis jetzt ist ein solcher Fall nicht bekannt geworden. In zahlreichen Fällen wurde vielmehr die Erledigung schriftlich bzw. mündlich angemahnt.

Beantwortet worden sind durch die polnische Hauptkommission bis jetzt lediglich rund 10% der Anfragen, und zwar z.T. schriftlich, z.T. durch Verfüllung des benötigten Materials im Anschluß an Auswertungsreisen von Arbeitsgruppen der Zentralen Stelle nach Warschau.

Die Erledigung ist in diesen Fällen durchweg erst nach längerer Zeit erfolgt. So ist ein Ersuchen vom 29.10.1964 erst im Dezember 1965, ein Ersuchen vom 20.4.1964 erst mit Schreiben vom 26.3.1966 beantwortet worden. In der letzten Zeit ist die Erledigung bzw. Beantwortung in einigen Fällen schneller erfolgt. So ist ein Rechtshilfeersuchen vom 24.8.1966 für die laufende Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Hagen im Sobibor-Prozeß (11 Ks 1/64 StA Hagen) bereits mit Schreiben vom 30.9.1966 zumindest teilweise erledigt worden. In einem weiteren Verfahren ist eine Anfrage vom 5.9.1966 bereits mit Schreiben vom 31.10.1966 beantwortet worden. Jedoch erfolgte in diesem Fall die schnelle Antwort anscheinend aus dem willkommenen Anlaß, die Zentrale Stelle an Behörden der Sowjetzone verweisen zu können mit der Empfehlung, mit den dortigen Stellen direkt Kontakt aufzunehmen. In einem weiteren Fall wurde auf ein Ersuchen vom 13.5.1966 mit Schreiben vom 4.10.1966 wenigstens ein Zwischenbescheid erteilt.

Anlässlich der bisherigen 3 Auswertungsreisen von Gruppen der Zentralen Stelle nach Warschau konnten rund 50.000 Filmaufnahmen von Dokumenten und polnischen Akten bestellt werden, und zwar:

1. Reise (4. 2. - 26. 2. 1965) :

bestellt: 20.761 Blatt;

eingegangen bei der Zentralen Stelle auf Mikrofilmen: 3.647 Blatt am 11.2.1965, 1.210 Blatt am 26.2.1965, 1.596 Blatt am 31.3.1965, 13.165 Blatt im Mai 1965, weitere 1.143 Blatt (Material aus dem Jüdischen Historischen Institut in Warschau) jedoch erst im März 1966.

2. Reise (10. 6. - 1. 7. 1965) :

bestellt: rund 19.000 Aufnahmen;
eingegangen im Dezember 1965.

3. Reise (17. 4. - 3. 5. 1966) :

bestellt rund 10.000 Aufnahmen;
eingegangen am 24. 11. 1966.

2. Tschechoslowakei

In der Berichtszeit wurden durch die Zentrale Stelle insgesamt 26 Ermittlungsersuchen der tschechischen Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Prag zugeleitet. 11 dieser Ersuchen erfolgten in Verfahren, die nicht mehr bei der Zentralen Stelle anhängig sind, 15 in Vorermittlungssachen der Zentralen Stelle. Einige weitere Ersuchen wurden den tschechischen Gesprächspartnern anlässlich der beiden

Reisen von Angehörigen der Zentralen Stelle nach Prag (14.1. - 21.1.1966 und 5.6. - 11.6.1966) mündlich vorgebrachten.

Ebenso wie seitens der polnischen Hauptkommission erfolgt auch durch die tschechische Hauptkommission die Beantwortung der Ersuchen äußerst schleppend. Obwohl 15 der insgesamt 26 Ermittlungsersuchen bereits in den Monaten Februar bis August 1966 erfolgt sind, sind nahezu sämtliche Ersuchen bis jetzt noch nicht erledigt worden. Es gehen zwar bei der Zentralen Stelle von Zeit zu Zeit Mitteilungen der tschechischen Hauptkommission ein. Diese betreffen jedoch durchweg Fälle, die von den tschechischen Behörden neu zur Anzeige gebracht werden (5 Fälle), bzw. handelt es sich um sonstige Auskunftser suchen (4 Fälle). Die anlässlich der Auswertungsreise vom 5. 6. - 11. 6. 1966 in Prag bestellten rund 2.500 Filmaufnahmen von Dokumenten sind am 13.10.1966 bei der Zentralen Stelle eingegangen.

3. UdSSR:

Den zuständigen Behörden der UdSSR wurden in der Berichtszeit insgesamt 7 Rechtshilfeersuchen zugeleitet, und zwar am 15. 9. 1965, 27. 9. 1965, 14. 10. 1965 und 4 Ersuchen am 24. bzw. 25. 10. 1966. Drei dieser Ersuchen erfolgten für verschiedene Staatsanwaltschaften, 4 in Viermittlungssachen der Zentralen Stelle.

Das Ersuchen vom 15. 9. 1965 ist leider durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erst am 6. 1. 1966 dem sowjetischen Außenministerium übergeben worden. Die Erledigung erfolgte mit Note des sowjetischen Außenministeriums vom 19. 7. 1966.

Das Ersuchen vom 27. 9. 1965 ist durch Note des sowjetischen Außenministeriums vom 25. 10. 1966 beantwortet worden.

Auf die weiteren 4 Ersuchen sind noch keine Antworten eingegangen. Allerdings ist auch das Ersuchen vom 14. 10. 1965 erst am 18. 1. 1966 durch die deutsche Botschaft in Moskau dem sowjetischen Außenministerium zugeleitet worden. Die deutsche Botschaft hat im Juni 1966 mitgeteilt, daß sie an die Erledigung erinnern wird.

Es sind der Zentralen Stelle außerdem Ersuchen anderer Staatsanwaltschaften bekannt geworden, die nicht über die Zentrale Stelle gelaufen sind. In diesen Fällen ist durch die sowjetischen Stellen eine Erledigung erfolgt, jedoch ebenfalls erst nach längerer Zeit. So ist ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 16. 9. 1965 in dem Ermittlungsverfahren 2 Js 163/65 gegen Christ mit Note vom 3. 6. 1966 erledigt worden. Ein Ersuchen des Untersuchungsrichters I bei dem Landgericht Darmstadt vom 24. 8. 1965 in der Strafsache gegen Härtel (Galizien) ist mit Note vom 9. 8. 1966 beantwortet worden.

217

Nach den Beobachtungen der Zentralen Stelle haben den Erledigungsschreiben der sowjetischen Behörden bis jetzt recht wertvolle Dokumente und Zeugenvernehmungen beigelegt, so z.B. auch in Verfahren der Staatsanwaltschaft München I (22 Js 201/61; Ersuchen vom 20. 2. 1964) und der Staatsanwaltschaft Koblenz (9 Js 299/64).

4. Jugoslawien :

An die jugoslawischen Behörden wurde in der Berichtszeit lediglich ein Rechtshilfeersuchen gerichtet. Da dieses erst vom 6. Dezember 1966 datiert, kann zu der Frage der Erledigung durch die jugoslawischen Behörden noch nicht Stellung genommen werden.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzustellen, daß vor allem der Verkehr mit der polnischen und der tschechischen Hauptkommission nur schleppend verläuft. Hauptursache hierfür dürfte sein, daß sowohl den polnischen als auch den tschechischen Stellen nicht genügend deutschsprechendes fachkundiges Personal zur Verfügung steht. Dieses Personal dürfte zudem vordringlich zunächst zur Bearbeitung solcher Vorgänge eingesetzt werden, an denen ein politisches oder nationales Interesse besteht. Anlässlich des Aufenthaltes in Prag erklärte ein Mitarbeiter der Hauptkommission in einem privaten Gespräch, daß zur Sichtung des in der Tschechoslowakei befindlichen umfangreichen Dokumentenmaterials, das nicht NS-Gewaltverbrechen in der CSSR selbst betrifft, lediglich zwei Personen eingesetzt seien. Die Sichtung und archivarische Aufarbeitung gehe daher nur sehr langsam voran.

Eine gewisse Rolle dürfte außerdem bei der Beurteilung des Rechtshilfeverkehrs mit den Ostblockstaaten spielen, daß umgekehrt Auskunftsersuchen vor allem der polnischen und tschechischen Hauptkommission ebenfalls in manchen Fällen nur zögernd oder überhaupt nicht erledigt werden. Der Grund hierfür ist insbesondere der, daß in vielen Fällen nicht ausgeschlossen werden kann, daß das erbetene Material möglicherweise für politische Zwecke mißbraucht wird.

Dieser Umstand dürfte auch mit die Ursache dafür sein, daß es bis jetzt nicht möglich war, erneute Einladungen zu Auswertungsreisen nach Warschau und Prag zu erhalten. Die diesbezüglichen Bemühungen werden jedoch fortgesetzt.

Außerdem werden auch in Zukunft in möglichst großem Umfang Ermittlungsersuchen an die Ostblockstaaten gerichtet werden. Auch wenn diese Ersuchen weiterhin überhaupt nicht oder nur sehr zögernd beantwortet werden sollten, ist es doch möglich, durch Hinweise hierauf gegen die deutsche Justiz gerichteten propagandistischen Angriffen des Ostens zu begegnen."

Im Auftrag

R o t h



Beglaubigt

Regierungsassistent

Justizministerium
Baden-Württemberg
9350 - IV/283

V
Stuttgart, den 6. Februar 1967
Schillerplatz 4
Schw

Der Senator für Justiz

10.2.67 8-9

Anlage

An den
Herrn Bundesminister der Justiz
5300 Bonn

Berlin

Nachrichtlich an die Landesjustizverwaltungen

z.J.H.
447

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Staaten des
Ostblocks;

hier: Rechtshilfeverkehr der Zentralen Stelle der
Landesjustizverwaltungen mit Polen und der CSSR

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Oktober 1966 - 9360 P 4 -
27189/66 -
Unser Schreiben vom 28. Januar 1967 - 9350 - IV/283

Anl. : 0

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen
hat über ihre neuesten Erfahrungen im Rechtshilfe-
verkehr mit Polen und der CSSR am 25. Januar 1967
wie folgt berichtet:

"Seit dem oben genannten Bericht vom 14.12.1966
sind durch die Zentrale Stelle der polnischen
Hauptkommission in Warschau weitere 18 Ermitt-
lungersuchen und der tschechischen Hauptkom-
mission in Prag weitere 14 Ermittlungersuchen
zugeleitet worden. Weitere Ersuchen sind in
Vorbereitung.

In dem Bericht vom 14. 12. 1966 war vor allem
die schleppende Behandlung der Ermittlungser-
suchen durch die polnischen und tschechischen
Stellen hervorgehoben worden. Abweichend hier-
von kann nunmehr berichtet werden, daß in den
letzten Wochen zahlreiche Erledigungen bei der
Zentralen Stelle eingegangen sind.

Dies gilt vor allem für die polnische Haupt-
kommission, die allein seit dem 14.12.1966

3148 - IV/A.6

nunmehr insgesamt 9 Ermittlungsersuchen beantwortet hat. Es handelt sich hierbei zum Teil um ältere Ersuchen aus dem Jahre 1964, aber auch um Ersuchen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1966. Den Erledigungs- schreiben lagen durchweg Zeugenvernehmungen und sonstiges Material bei. Bei den Zeugenvernehmungen handelt es sich zum Teil um richterliche Vernehmungen, zum Teil sind die Zeugen auch von einem Beamten des polnischen Justizministeriums, dem die Hauptkommis- sion angegliedert ist, aufgenommen worden.

Ob es sich bei der nunmehr verstärkt gezeigten Bereit- schaft, an der Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen mitzuarbeiten, nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt, ist abzuwarten. Insgesamt haben sich jedoch die gegenseitigen Kontakte in der letzten Zeit erheb- lich gebessert. So sind allein seit dem 14. 12. 1966 insgesamt 75 sonstige Anfragen der polnischen Haupt- kommission bei der Zentralen Stelle eingegangen, die nach Möglichkeit beantwortet werden.

Die Haltung insbesondere der polnischen Stellen dürfte u.a. durch die große Zahl der in den letzten Monaten erfolgten Ermittlungsersuchen beeinflußt wor- den sein. Man dürfte allein schon deshalb bemüht sein, zumindest einen Teil dieser Ersuchen zu erledigen, um nicht propagandistisch ins Hintertreffen zu geraten. Es werden daher auch durch die Zentrale Stelle weiter- hin in möglichst großem Umfang Ermittlungsersuchen an die Ostblockstaaten gerichtet werden.

Es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit auch er- neute Einladungen zu Auswertungsarbeiten in Warschau und Prag eingehen werden. Dies wäre besonders zu begrüßen, da nach der nunmehr erfolgten Sichtung ins- besondere das im Juni 1965 und das im April/Mai 1966 in Warschau und das im Juni 1966 in Prag ausgewertete Material besonders wertvoll ist. Von Staatsanwalt- schaften und Gerichten wurden allein im Jahre 1966 bei der Zentralen Stelle rund 50.000 Blatt Fotokopien von Dokumenten aus polnischen und tschechischen Archiven bestellt. Die Zentrale Stelle hat sowohl in Warschau als auch in Prag erneut angefragt, wann mit einer weiteren Einladung einer Auswertungsgruppe der Zentralen Stelle zu rechnen ist."

Im Auftrag

R o t h



Begläubigt

Regierungsassistent

A b s c h r i f t

Der Bundesminister der Justiz Bonn, den 24. November 1966
- 9360 J 9 - o - 27 o96/66 - Hausruf: 407

An die
Landesjustizverwaltungen

- nachrichtlich an die
Vertretungen der Länder beim Bund -

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel und die damit verbundene Umwandlung der Israel-Mission in Köln in eine Botschaft und die Einrichtung einer Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv haben es erforderlich gemacht, die Praxis des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen mit Israel zu überprüfen. Das scheint auch deshalb geboten, weil die Zahl der Rechtshilfeersuchen, insbesondere in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen, erheblich zugenommen hat.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv sowie nach Fühlungnahme mit den zuständigen israelischen Behörden bitte ich, die nachgeordneten Behörden davon zu unterrichten, daß der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel zukünftig in folgender Weise durchgeführt werden sollte:

1. Geschäftsverkehr und Form der Ersuchen

a) Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe

Bei der Übersendung von Rechtshilfeersuchen an israelische Behörden, insbesondere in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen, ist eine Abkürzung des Geschäftsverkehrs dringend erforderlich, um eine rechtzeitige Durchführung der erbet-

tenen Rechtshilfe zu gewährleisten. Deshalb können die an israelische Behörden gerichteten Rechtshilfeersuchen in Strafsachen künftig in allen Fällen von den Landesjustizverwaltungen unmittelbar der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv P.O.B. 16038 (Telegrammadresse: diplogerma, Tel Aviv) übersandt werden. Die Botschaft leitet die Rechtshilfeersuchen mit einer Verbalnote an das israelische Aussenministerium weiter. Durch dieses Verfahren wird die Botschaft über alle Rechtshilfevorgänge unterrichtet, zugleich wird ihr eine Prüfung der Rechtshilfeersuchen unter aussenpolitischen Gesichtspunkten ermöglicht.

Da nach israelischem Recht für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland der Direktor der israelischen Gerichte (Director of the Courts in Israel), d. h. eine bei dem Obersten Gericht Israels eingerichtete Zentralstelle der Justizverwaltung, zuständig ist, sollten Rechtshilfeersuchen stets an den

"Director of the Courts in Israel
for the competent court

J e r u s a l e m
Court Building"

gerichtet werden.

Den Rechtshilfeersuchen sind je zwei Übersetzungen der Ersuchen selbst und aller Unterlagen in die englische Sprache beizufügen. Sind mehrere Zeugen zu vernehmen oder zu laden, die an verschiedenen Orten wohnen, empfiehlt es sich, mindestens drei Ausfertigungen der

Rechtshilfeersuchen mit der entsprechenden Anzahl von Übersetzungen zu übersenden, damit im innerisraelischen Geschäftsverkehr, der eine Weiterleitung an die jeweils örtlich zuständigen Distrikts- bzw. Amtsgerichte vorsieht, kein Zeitverlust eintritt.

In Rechtshilfeersuchen um Vernehmung von Zeugen sollten im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung die Namen und Anschriften der Zeugen bereits im Betreff des Ersuchens aufgeführt werden.

In Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen können die Gerichte und Staatsanwaltschaften den vorbereitenden Schriftwechsel unmittelbar mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv, Harakeveth Street 14 (Telegrammadresse: Mater Telaviv), führen. Leiter dieser Stelle (im folgenden "Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv" bezeichnet) ist z. Z. Oberstleutnant Dr. Otto Eytan Liff.

Es empfiehlt sich, daß die ersuchende Behörde die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv von jedem beabsichtigten Rechtshilfeersuchen möglichst frühzeitig und unmittelbar unterrichtet und ihr Durchschriften des Rechtshilfeersuchens zur Information übersendet. Dies ist bei Ladungen von Zeugen unerlässlich, weil die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv über einen ausreichenden Zeitraum verfügen muß, um die Zeugen ausfindig zu machen, sie rechtzeitig zu benachrichtigen und ihnen eine Sonderbescheinigung zum Erlaß der sonst fälligen Reisesteuer zu beschaffen.

Sollte sich bei Vernehmungen von Zeugen in Israel in Ver-

fahren wegen NS-Gewaltverbrechen herausstellen, daß ein in dem Rechtshilfeersuchen noch nicht benannter Zeuge richterlich vernommen werden muß, so kann ein entsprechendes zusätzliches Ersuchen über die deutsche Botschaft in Tel Aviv an den Director of the Courts in Israel gerichtet werden. Ein solcher Fall kann sich sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der gerichtlichen Voruntersuchung oder im Stadium der Hauptverhandlung ergeben, wenn z. B. bei einem bisher unbekannten oder lediglich polizeilich vernommenen Zeugen nunmehr festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 251 Nr. 2 und 3 StPO vorliegen. Wegen der Durchführung einer solchen zusätzlichen Vernehmung sollte vorher aber stets mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv Verbindung aufgenommen werden. Es wird gebeten, bis auf weiteres zwei Durchschriften der Rechtshilfeersuchen auf dem Dienstwege dem Auswärtigen Amt zur Kenntnisnahme zuzuleiten. In Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen sollte auch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg durch Übersendung einer Durchschrift aller Rechtshilfeersuchen unterrichtet werden.

b) Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe

Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen sind an die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv zu adressieren und, wie die Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe, unmittelbar der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv zu zuleiten. Es empfiehlt sich jedoch auch in diesen Fällen, der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv zugleich Durchschriften der Rechtshilfeersuchen zur Information zu übersenden. Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe bedürfen dagegen keiner Übersetzung in die englische Sprache. Sie können in deutscher Sprache versandt werden.

Wegen der Unterrichtung des Auswärtigen Amts und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gilt das gleiche wie für Ersuchen um gerichtliche Rechtshilfe (Nr. 1a, letzter Absatz).

- c) Unmittelbarer Rechtshilfeverkehr zwischen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv

Der bereits seit langem bestehende Rechtshilfeverkehr zwischen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv in Verfahren, die von der Zentralen Stelle bearbeitet werden, bleibt unberührt. Einer Einschaltung der israelischen Botschaft in Bad Godesberg bedarf es nicht. Es wird jedoch gebeten, auch in diesen Fällen jeweils die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv durch Übersendung einer Durchschrift und das Auswärtige Amt auf dem Dienstwege durch Übersendung von zwei Durchschriften der Ersuchen zu unterrichten.

- d) Vernehmungen während der gerichtlichen Voruntersuchung

Das israelische Prozessrecht kennt das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung nicht. Das vorbereitende Verfahren wird vielmehr bis zur Erhebung der Anklage von der Polizei geführt. Gleichwohl haben in Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen die mit der Voruntersuchung befassten deutschen Untersuchungsrichter die Möglichkeit, sowohl um die richterliche als auch um die polizeiliche Vernehmung von Zeugen im Wege der Rechtshilfe zu ersuchen. Bei polizeilichen Vernehmungen in Israel ist jedoch eine Vereidigung der Zeugen nicht möglich.

2.

Beförderungsweg der Rechtshilfeersuchen
und des sonstigen Schriftwechsels

Der gesamte Schriftwechsel mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv und der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv sollte stets mit Luftpost befördert werden. Bereits mit Luftpost sind Beförderungszeiten bis zu einer Woche üblich; gewöhnliche Post trifft nach den Erfahrungen der Botschaft im allgemeinen erst einen Monat nach Absendung in Israel ein.

3.

Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter
bei Vernehmungen in Israel in Strafver-
fahren wegen NS-Gewaltverbrechen

Die israelischen Behörden haben sich grundsätzlich mit der Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter in Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen einverstanden erklärt. Die Einholung der Zustimmung der israelischen Regierung im Einzelfall ist daher nicht mehr erforderlich. Dagegen bedarf es auch weiterhin der Zustimmung der Bundesregierung zu jeder beabsichtigten Reise eines Richters oder Staatsanwaltes nach Israel (vgl. mein Rundschreiben vom 30. September 1960 - 1413 (2) - 7416/60 - betr. die dienstliche Entsiedlung von Richtern und Justizbeamten in das Ausland).

Falls deutsche Richter, Staatsanwälte, Verteidiger oder Nebenkläger an Rechtshilfehandlungen in Israel teilnehmen wollen, muß dies ausdrücklich in dem Rechtshilfeersuchen unter Angabe von Namen, Funktion und Anschrift der am Verfahren Beteiligten angeführt werden.

Die Namen der deutschen Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Nebenkläger), die zu Zeugenvornehmungen nach Israel reisen wollen, sollten der Botschaft des Staates Israel in Bad Godesberg, Uhlerstraße 78, unverzüglich mitgeteilt werden, damit der Einreisesichtver-

merk ohne Zeitverlust erteilt werden kann.

In jedem Fall ist eine vollständige Liste aller nach Israel reisenden Verfahrensbeteiligten dem Rechtshilfeer suchen selbst beizufügen oder gesondert dem Leiter der Untersuchungstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv von der ersuchenden Behörde unmittelbar zu übersenden, um unnötige Rückfragen von israelischer Seite zu vermeiden.

Die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv, die sich bisher bereits um die reibungslose Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs sehr verdient gemacht hat, steht den deutschen Verfahrensbeteiligten auch für die Beschaffung von Quartieren zur Verfügung und wird bei rechtzeitiger Verständigung von Ankunftsdatum, Fluglinie und Flugnummer für den Empfang am Flughafen sorgen.

Die an der Vernehmung teilnehmenden deutschen Richter, Staatsanwälte und Verteidiger sollen, wenn sich das Verfahren bereits im Stadium der Hauptverhandlung befindet, nach Möglichkeit in Amtstracht erscheinen. Sie haben das Recht, über den die Vernehmung leitenden israelischen Richter Fragen an die Zeugen zu stellen. Die Vernehmung findet in öffentlicher Verhandlung statt. Sofern sich das deutsche Verfahren noch im Stadium der Vorermittlungen, Ermittlungen oder der Voruntersuchung befindet, gilt hinsichtlich des Frage-rechts der deutschen Verfahrensbeteiligten das gleiche. Jedoch findet in diesen Fällen die Zeugenvernehmung nicht öffentlich statt. Auch erscheinen der israelische Richter und die deutschen Verfahrensbeteiligten nicht in Amtstracht.

Sofern die deutschen Behörden eine Gegenüberstellung zwischen einem wegen NS-Gewaltverbrechen Angeklagten und einem in Israel wohnhaften Zeugen, dessen Aussage in seiner Ab-

wesenheit in der Verhandlung verlesen wurde, zur Wahrheitsfindung für wesentlich erachten und hierum im Rechtshilfe-
wege ersuchen, steht zu erwarten, daß die israelische Regierung dem Angeklagten zu diesem Zweck freies Geleit gewährt.
Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein in Israel lebender Zeuge wegen hohen Alters oder wegen seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, als Zeuge vor dem deutschen Gericht zu erscheinen. Für das freie Geleit bestehen besondere Vorschriften: Der Angeklagte muß unter Haftaufsicht nach Israel gebracht werden. Für seine Hin- und Rückbeförderung dürfen nur Direktflüge ohne Zwischenlandung in einem dritten Land benutzt werden. Die durch den israelischen Richter geleitete Gegenüberstellung findet im Polizeigebäude auf dem Flughafengelände statt. Der Angeklagte muß Israel danach mit dem nächsten ohne Zwischenauftenthalt nach Deutschland abgehenden Flugzeug wieder verlassen.

4. Durchführung der Vernehmungen in Israel
in Strafsachen wegen NS-Gewaltverbrechen
in Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter

Die Vernehmungen werden, soweit nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (z. B. wenn kein deutschsprachiger Richter zur Verfügung steht), in deutscher Sprache geführt und ebenso protokolliert, damit die Niederschriften den anwesenden deutschen Verfahrensbeteiligten sogleich ausgehändigt werden können.

Wenn der Zeuge die deutsche Sprache nicht beherrscht, wird seine Vernehmung mit Hilfe eines von dem Gericht bestellten beeideten Dolmetschers geführt und ebenfalls in deutscher Sprache protokolliert.

Die Niederschriften werden von dem israelischen Richter

bestätigt, von dem Direktor der Gerichte in Jerusalem legalisiert und dem teilnehmenden rangältesten deutschen Richter bzw. Staatsanwalt übergeben.

5. Übernahme der Kosten für deutschsprachige Schreibkräfte bei Zeugenvernehmungen in Israel in Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter

Da in letzter Zeit die Zeugenvernehmungen in Anwesenheit deutscher Prozessbeteiligter einen sehr erheblichen Umfang angenommen haben, sind weder die israelischen Gerichte noch die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv in der Lage, in jedem Falle die Bereitstellung einer deutschsprachigen Schreibkraft zu gewährleisten. Nach israelischem Prozessrecht werden Zeugenaussagen, wenn überhaupt, von dem Richter selbst handschriftlich protokolliert, so dass die Gerichte für solche Zwecke ohnehin nicht über Schreibkräfte verfügen. Bisher sind daher die Vernehmungsprotokolle von Hilfskräften der Polizei geschrieben worden. Diese Möglichkeit besteht zwar auch weiterhin. Die vorhandenen Kräfte reichen jedoch für eine zusätzliche Inanspruchnahme nicht aus.

Im Interesse der Fortführung des bisherigen Verfahrens, das sich in jeder Hinsicht bewährt hat, empfiehlt es sich, daß die Landesjustizverwaltungen entsprechende Vorsorge treffen. Es erscheint zweckmäßig, daß der Richter oder Staatsanwalt, der an Zeugenvernehmungen in Israel teilnimmt, ermächtigt wird, die angemessenen Kosten für die Zuziehung einer ortsansässigen Schreibkraft - gegebenenfalls auch eines Dolmetschers - zu übernehmen. Inwieweit im Einzelfall Schreibkräfte wie bisher von den israelischen Behörden zur Verfügung gestellt werden können oder zusätzlich herangezogen

werden müssen, lässt sich nicht in jedem Fall vorher übersehen. Deshalb empfiehlt es sich, dem zu entsendenden Richter oder Staatsanwalt eine solche Ermächtigung allgemein zu erteilen und ihn darüber zu unterrichten, nach welchen Sätzen die Leistungen einer deutsch- oder mehrsprachigen Schreibkraft vergütet werden können.

Ist die Vernehmung einer größeren Zahl von Zeugen in Israel in Aussicht genommen und müssen sich die deutschen Verfahrensbeteiligten voraussichtlich länger als 2 bis 3 Wochen in Israel aufhalten, so kann es sich im Einzelfall empfehlen, eigene Kraftfahrzeuge und Schreibmaschinen mitzubringen. Dies sollte jedoch in jedem Fall vorher mit der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen in Tel Aviv und der deutschen Botschaft in Tel Aviv abgestimmt werden.

Die Rundschreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 28. Februar 1964 - 9360/2 - 27 064/64 - und vom 7. Juli 1964 - 9360/2 - 27 128/64 - betreffend die Anwesenheit deutscher Untersuchungsrichter und Staatsanwälte bei Zeugenvernehmungen in Israel in Ermittlungsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen sind durch dieses Rundschreiben gegenstandslos geworden.

Im Auftrag

Dr. Maassen

(L. S.)

Begläubigt
Unterschrift
Regierungsangestellte

Der Senator für Justiz
3142 - IV/A. 6

1 Berlin 62 (Schöneberg), d. 20.9.1966
Salzburger Straße 21 - 25
Fernruf: 78 01 33 40

für 3P(K)

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

nachrichtlich dem Kammergerichtspräsidenten

Betrifft: Auswertung polnischer Archive durch die
Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen

Anlagen: 5 Durchschriften

Aufgrund der Besprechungen, die eine Arbeitsgruppe der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigstburg in der Zeit vom 17. April bis 3. Mai 1966 in Warschau mit Angehörigen der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen geführt hat, sind von dem Justizministerium Baden-Württemberg mehrere Wünsche der Zentralen Stelle an die übrigen Landesjustizverwaltungen herangetragen worden, deren Befolgung für die einheitliche Handhabung des Verkehrs mit der Hauptkommission von Bedeutung ist.

Soweit die Zentrale Stelle gebeten hat, Rechtshilfesuchen an die Hauptkommission über die Zentrale Stelle zu leiten, kann dieser Bitte zwar wegen der polnischen Haltung gegenüber Berlin hier nicht mit Aussicht auf Erfolg entsprochen werden. Ich bitte jedoch, jeweils eine Abschrift der Ersuchen um Rechtshilfe durch polnische Behörden der Zentralen Stelle zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Im übrigen verweise ich auf Abschnitt II meiner Verfügung vom 4. Februar 1965 - 3142 IV/A. 6 -.

Um dem Wunsch der Hauptkommission nach frühzeitiger Mitteilung von Hauptverhandlungsterminen in solchen Verfahren, in denen sie Bewismaterial geliefert hat,

Rechnung tragen zu können, hat die Zentrale Stelle um Mitteilung der Hauptverhandlungstermine in Strafverfahren wegen NS-Verbrechen gebeten. Ich bitte, diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Wegen der Vernehmung polnischer Zeugen in Verfahren wegen NS-Verbrechen hat die Hauptkommission nach dem Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe der Zentralen Stelle folgende Wünsche geäußert:

"Die HK bitte die ZSt, in einer ihr geeignet erscheinenden Weise den Staatsanwaltschaften in der BRD mitzuteilen, daß sich diese unter keinen Umständen unmittelbar mit polnischen Staatsbürgern in Verbindung setzen sollten, um diese als Zeugen zu Hauptverhandlungen in die BRD zu laden. Für solche Dinge sei allein die HK zuständig. Die polnischen Zeugen müßten sich in einem solchen Falle ihrerseits erst wieder an die HK wenden. Statt der von den Justizbehörden der BRD erstrebten Beschleunigung trete dadurch vielmehr eine Verzögerung ein. Die Personen, die in Zukunft unmittelbar von deutschen Justizbehörden geladen würden, könnten keine Ausreisegenehmigung mehr erhalten.

Die HK werde auch keine polnischen Zeugen zu Vernehmungen in Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren in die BRD reisen lassen. Dem stünden die in Polen geltenden Vorschriften entgegen. Dies gelte auch dann, wenn diese polnischen Zeugen einen in der BRD lebenden Beschuldigten persönlich identifizieren sollten.

Die HK wird auf entsprechende Ersuchen hin die polnischen Zeugen durch polnische Richter vernehmen lassen. Die Ladung polnischer Zeugen in die BRD zu Vernehmungen in Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren werde in Polen als ein Ausdruck des Mißtrauens gegen die Objektivität polnischer Richter angesehen.

In ganz besonderen Ausnahmefällen könne dem deutschen Staatsanwalt die Möglichkeit gegeben werden, bei der Zeugenvernehmung durch einen polnischen Richter anwesend zu sein. Falls eine Gegenüberstellung des Zeugen mit dem Beschuldigten zur Identifizierung unbedingt erforderlich sei, könne dem Beschuldigten für eine Reise nach Polen freies Geleit zugesichert werden.

In diesem Zusammenhang sei noch ein anderes Problem zu erörtern: Die polnischen Behörden könnten sicht nicht damit einverstanden erklären, daß polnische Zeugen in der BRD vom Deutschen Roten Kreuz

oder von andern Organisationen Geldgeschenke, Kleidungsstücke ("Mäntel und Anzüge") und in größerem Umfange Medikamente erhalten würden. Über die Entschädigung von Zeugen bestanden sowohl in der BRD wie in Polen genaue Vorschriften. Er bitte darum, die Gerichte und andere zuständige Stellen in der BRD davon zu unterrichten, daß den polnischen Zeugen über die ihnen gesetzlich zustehenden Zeugen-gebühren hinaus keine Zuwendungen gemacht werden sollten. Man sähe das in Polen als "eine sehr ernste Frage" an.

Gegen eine "humanitäre Unterstützung", z. B. Stellung eines Dolmetschers, Verabreichung von notwendigen Medikamenten im Krankheitsfalle, sei nichts einzuwenden. Die Unterstützung müßte sich jedoch im Rahmen halten.

Die HK zahle an jeden Zeugen zusätzlich zu dem Betrag, den er vom deutschen Gericht als Entschädigung erhalte, für jeden Tag des Aufenthalts in der BRD fünf Deutsche Mark. Außerdem trage die HK die Kosten der Reise des Zeugen von dessen Heimatort nach Warschau und zurück. Das Gericht in der BRD brauche dem Zeugen lediglich die Kosten der Reise von Warschau zum Gerichtsort und zurück zu erstatten. Das Gericht sende zu diesem Zweck am besten die Blanko-Flugkarte an die HK. Die Überweisung eines weiteren Reisekostenvorschusses im Rahmen der geltenden deutschen Vorschriften erscheine zweckmäßig. Auch dieser Vorschuß solle an die HK übersandt werden, die ihn dann dem Zeugen zusammen mit dessen Reisepapiere aushändige.

Über die Höhe des jeweiligen Verdienstausfalles würden die polnischen Zeugen Bescheinigungen der Arbeitgeber dem deutschen Kostenbeamten vorlegen. Bei freischaffenden Personen sei die Situation z. Zt. noch anders. Insoweit werde noch eine Regelung getroffen. Wenn künftig Unstimmigkeiten hinsichtlich der Entschädigung polnischer Zeugen auftreten, so könnten dafür nicht polnische Stellen verantwortlich gemacht werden."

Ich bitte zu veranlassen, daß die mit der Bearbeitung einschlägiger Verfahren befaßten Dienstkräfte hiervon unterrichtet werden. 5 Abschriften dieser Verfügung füge ich zu diesem Zwecke bei.

Im Auftrage:

Herrmann

| <u>Feiertag</u> | 1941 -.-.-.-. | 1942 -.-.-.-. | 1943 -.-.-.- |
|--|------------------|------------------|-----------------|
| P u r i m 14.Adar | 13.3. | 3.3. | 21.3. |
| P e s s a c h (Ostern) 15 - 22 Nissan | 12-19- 4 | 2 - 9. 4 | 20 - 27.4 |
| Rosch Haschana(Neujahr) 1 - 2 Tischri | 22-23.9. | 12 - 13.9. | 30.9.1.10 |
| Jom Kippur(Versöhnungstag) 10.Tischri | 1.10 | 21.9. | 9.10 |
| S u k k o t h (Laubhüttenfest) | 6-7-10- | 27.-27.9 | 14-15.10 |
| H o s c h a n a R a b a 21.Tischri | 12.10. | 2.10. | 20.10 |
| Schmini Azereth 22.Tischri | 13.10. | 3.10. | 21.10 |
| Simchath Torah(Gesetzesfreude) | 14.10. | 4.10. | 22.10. |
| Channukka (Weihefest) 25.Kislev - 2-Tebeth 15-22.12 | 4-11.12 | | 22-29.12 |

Frankfurt am Main

den 24.Januar 1963



3 P (W)

Später

Ü b e r s i c h t

über die Lage der Vollstreckung bei
Strafverfahren wegen NS-Gewaltver-
brechen im Dezernat 3 P (K)

I. V e r m e r k :

Das Dezernat 3 P (K) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1960 eingerichtet. Seit dieser Zeit werden in diesem Dezernat alle Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen registriert.

Die Durchsicht des Ks-, Kls-, KMs-, Ls- und Ms-Registers im Dezernat 3 P (K) seit dem 1. Januar 1960 hatte unter Berücksichtigung folgender Gliederung

- a): Aktenzeichen,
- b): Name des Verurteilten,
- c): Tag des rechtskräftigen Urteils, soweit Verurteilung erkennendes Gericht, Gründe der Verurteilung und Höhe der Strafe,
- d): Lage der Vollstreckung, insbesondere Angabe von Haftunterbrechungen und Angabe, wann die Strafe verbüßt worden ist,

im einzelnen das nachstehende Ergebnis:

1. a): 3 P (K) Ms 1/61
b): K l u s k e , Hellmut
c): 20. Juni 1962,
Schöffengericht Tiergarten,
falsche Anschuldigung pp.,
6 Monate Gefängnis,
d): Strafe wurde vom 7. Januar 1963 bis 6. Juli 1963
verbüßt
2. a): 3 P (K) Ms 1/62
b): B l a c h n i k , Hans
c): 19. Januar 1965, Schöffengericht Tiergarten,
falsche Anschuldigung, 8 Monate Gefängnis,
d): Strafe wurde verbüßt vom 27. August 1965 bis
26. April 1966

3. a): 3 P (K) Ks 1/62

b): F i l b e r t , Alfred

c): Urteil vom 22. Juni 1962,

Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin,

gemeinschaftlicher Mord,

lebenslänglich Zuchthaus,

d): in Strafhaft seit dem 9. April 1963,

Akten liegen zur Zeit beim Bundesgerichtshof
(Revision Schneider),

Haftunterbrechungen aus den Vollstreckungsunter-
lagen nicht ersichtlich

4. a): 3 P (K) Ks 1/62

b): G r e i f f e n b e r g e r , Wilhelm

c): Urteil vom 22. Juni 1962,

Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin,

Beihilfe zum Mord,

3 Jahre Zuchthaus,

d): in Strafhaft vom 27. Mai 1964 unter Anrechnung

von 724 Tagen Untersuchungshaft bis 31. Januar 1965,
vom 1. Februar 1965 an bedingt aus der Strafhaft
entlassen, Dauer der Bewährungszeit 3 Jahre

5. a): 3 P (K) Ks 1/62

b): T u n n a t , Heinrich

c): Urteil vom 22. Juni 1962,

Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin,

Beihilfe zum Mord,

4 Jahre Zuchthaus

d): in Strafhaft vom 9. April 1963, unter Anrechnung

von 666 Tagen Untersuchungshaft am 31. Mai 1964
bedingt aus der Strafhaft entlassen, Dauer der
Bewährungszeit 4 Jahre

6. a): 3 P (K) Ks 1/65
b): Wiebens, Wilhelm
c): 11. Oktober 1966,
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin,
gemeinschaftlichen Mord in zwei Fällen,
lebenslänglich Zuchthaus
d): ununterbrochen in Untersuchungshaft,
Strafvollstreckung wird zur Zeit eingeleitet,
nachdem die Revision des Wiebens durch Be-
schluß des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 1966
verworfen worden ist und die Akten am
24. Oktober 1966 hier wieder eingegangen sind

7. a): 3 P (K) Ks 1/65
b): Tangermann, Heinz
c): 20. Juli 1966,
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin,
Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord,
6 Jahre Zuchthaus
d): in Strafhaft seit dem 14. Mai 1966,
bisher keine Haftunterbrechung
8. a): 3 P (K) Ks 1/65
b): Rath, Karl
c): 14. Mai 1966,
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin,
Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in zwei Fällen,
5 Jahre Zuchthaus,
d): in Strafhaft seit dem 13. Mai 1966,
bisher keine Haftunterbrechung

II. Unter dem Aktenzeichen 3 P (K) Ks 1/62 wurde durch Urteil
des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom
22. Juni 1962 der Angeklagte Bodo Struck wegen
Beihilfe zum Mord zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt. Auf
die Revision des Struck hat der Bundesgerichtshof das

genannte Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückgewiesen. Die erneute Hauptverhandlung gegen Struck konnte bisher nicht stattfinden. Struck ist seit geraumer Zeit wiederholt in Gutachten des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Göttingen für verhandlungsunfähig erklärt worden. Laut Auskunft des Sondersachbearbeiters dieses Verfahrens, Herrn Oberstaatsanwalt Neumann, bestehen hier Zweifel an der Verhandlungsunfähigkeit des Struck. Die 8. große Strafkammer des Landgerichts Berlin soll es jedoch abgelehnt haben, das Berliner Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin mit der Erstattung eines Obergutachtens zu beauftragen. Die Akten liegen - wie bereits ausgeführt - zur Zeit beim Bundesgerichtshof zur Durchführung des Revisionsverfahrens des Angeklagten Schneider.

III. Im Dezernat 3 P (K) wird registermäßig als Einzelfall darüberhinaus noch die Vollstreckung gegen folgende Verurteilte aus dem Strafverfahren 3 P Ks 2/59 geführt:

1. a): 3 P Ks 2/59

b): Matthes, Gottfried

c): 11. Juli 1961,

Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin,
gemeinschaftlichen Mord in 17 Fällen pp.,
lebenslänglich Zuchthaus

d): in Strafhaft seit dem 25. April 1961,
Haftunterbrechungen sind aus den Vollstreckungsunterlagen nicht ersichtlich. Die Akten sind zur Zeit nicht greifbar.

2. a): 3 P Ks 2/59

b): Zembok, Edmund

c): 20. November 1961,

Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin,
Beihilfe zum Mord pp.

3 Jahre 6 Monate Zuchthaus,

d): die Vollstreckung der Strafe wurde auf Grund mehrerer amtsärztlicher Gutachten des Gesundheitsamtes Mülheim a.d. Ruhr gemäß § 455 StPO bisher aufgeschoben. Das letzte amtsärztliche Gutachten der Stadt Mülheim stammt vom 9. März 1966. Die Strafvollstreckung wurde daraufhin gemäß hiesiger Verfügung vom 15. März 1966 auf die Dauer eines weiteren Jahres aufgeschoben.

3. a): 3 P Ks 2/59
b): A c h t e l i k , Alois
c): 20. November 1961,
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin,
Beihilfe zum Mord,
3 Jahre Zuchthaus,
d): in Strafhaft vom 26. Februar 1963, unter Anrechnung von 409 Tagen Untersuchungshaft am 12. Januar 1964 bedingt aus der Strafhaft entlassen, Dauer der Bewährungsfrist 5 Jahre.

Berlin, den 27. Oktober 1966

(Spletzer)
Erster Staatsanwalt

Le

*Spleizer*Stand der Verfahren im Dezernat 3 P (K)

I.

Voruntersuchungssachen

1. 3 P (K) Js 10/60 gegen Rechtsanwalt Dr. Merten und einen weiteren Beschuldigten

Sachbearbeiter: Erster Staatsanwalt G r a u h a n
 Gegenstand des Judenvernichtungsmaßnahmen im Raum von Saloniki (Griechenland)
 Verfahrensstand: Umfang: ca. 30 Bände Akten
 Verfahrensstand: Akten liegen mit Schlußanfrage des Untersuchungsrichters vom 3. Mai 1966 vor.

2. 3 P (K) Js 55/62 gegen S t e l l m a c h

Sachbearbeiter: Erster Staatsanwalt R a d k e
 Gegenstand des Tötungen von Polen in Westpreußen
 Verfahrensstand: Umfang: 3 Bände Akten
 Verfahrensstand: Voruntersuchung noch nicht beendet, polnische Zeugen müssen vernommen werden.

3. 3 P (K) Js 198/61 gegen Lothar B e u t e l und drei weitere Beschuldigte

Sachbearbeiter: z.Zt. Erster Staatsanwalt R a d k e
 Gegenstand des Tötungen von Juden und polnischer Intelligenz in Bromberg und Warschau durch Einsatzgruppe IV
 Verfahrensstand: Umfang: etwa 40 Bände Akten
 Verfahrensstand: Voruntersuchung eröffnet am 28. Januar 1966, die Angeschuldigten Beutel und Bischoff befinden sich in Untersuchungshaft. Dauer der Voruntersuchung etwa 1 Jahr.

4. 3 P (K) Js 145/65 gegen Hans-Joachim R e h s e
Sachbearbeiter: Staatsanwalt Z i p p e l
Gegenstand des Verfahrens: Mitwirkung an 44 Todesurteilen des früheren Volksgerichtshofes
Umfang: 3 Bände Akten,
etwa 25 Bände Beiakten
Verfahrensstand: Voruntersuchung am 30. Januar 1966 eröffnet. Schlußanfrage etwa Anfang Juni 1966 zu erwarten.

II.

Ermittlungsverfahren

1. 3 P (K) Js 63/64 gegen Dr. Hans-Walter Z i n s e r
Sachbearbeiter: Erster Staatsanwalt R a d k e ,
Staatsanwalt S t a m e r ,
1 Sondersachbearbeiter der Kriminalpolizei
Gegenstand des Verfahrens: Mitwirkung an der Massenvernichtung der Juden in der Kreishauptmannschaft Sambor
Umfang: ca. 120 Bände Akten
Kartei mit z.Z. etwa 700 Namen
Zeugenvernehmung auf Grund der erstellten Kartei
Verfahrensstand:
2. 3 P (K) Js 167/60 gegen H u p p e n k o t h e n u.A.
Sachbearbeiter: Erster Staatsanwalt R a d k e *Spicker*
Gegenstand des Verfahrens: Erschießung von Häftlingen des früheren Moabiter Zellengefängnisses auf dem Ulap-Gelände im April 1945
Umfang: 3 Bände Akten
Verfahrensstand: Zeugenvernehmungen durch die Kriminalpolizei dauern an.

3. ✓ 3 P (K) Js 49/63 gegen Hartmann am 27.6.66
Sachbearbeiter: Erster Staatsanwalt Spelter
juni. 1100 StAD eingestellt
- Gegenstand des Verfahrens: Beihilfe zur Ermordung von Juden
in Cannes/Frankreich
- Umfang: 1 Band Akten
- Verfahrensstand: Das Ergebnis der Ermittlungen der Arbeitsgruppe RSHA muß abgewartet werden.
4. 3 P (K) Js 46/65 gegen Helmut Herzog
- Sachbearbeiter: z.Zt. Erster Staatsanwalt Radke
- Gegenstand des Verfahrens: Judenvernichtung durch die Kampfgruppe von Gottberg in Weißruthenien
- Umfang: 20 Bände Akten,
3 Beiakten
- Verfahrensstand: Durch Abzug des Sachbearbeiters, Staatsanwalt Kouril, zur Zeit lediglich Aktenauswertung durch Sondersachbearbeiter der Kriminalpolizei
5. 3 P (K) Js 100/65 gegen Quambusch und etwa 65 weitere Beschuldigte
3 P (K) Js 6/66
- Sachbearbeiter: Staatsanwalt Prutz,
1 Sondersachbearbeiter der Kriminalpolizei
- Gegenstand des Verfahrens: Massenvernichtung der Juden in der Kreishauptmannschaft Sanok
- Umfang: etwa 20 Bände Akten
Kartei mit z.Z. etwa 400 Namen
Karteierstellung, Aktenauswertung und Vernehmungen
6. ✓ 3 P (K) Js 34/65 gegen Dr. Feldher ^{ahn} und 5 weitere Beschuldigte
- Sachbearbeiter: Erster Staatsanwalt Spelter
- Gegenstand des Verfahrens: Tötungen von Patienten in der Heilanstalt Uchtspringe in Sachsen
*abgesehen
Jahre 1944-45*
- Umfang: 1 Band Akten
- Verfahrensstand: Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg führt seit März 1965 in dieser Sache Vorermittlungen.

✓ 7. 3 P (K) Js 44/65 }
3 P (K) Js 58/65 }

gegen Dr. H e f t e r ,
Dr. B e h r e n d t u.A.

Zippel

~~Erster Staatsanwalt S p l e t z e r~~

Sachbearbeiter:

Gegenstand des
Verfahrens:

Tötungen von Patienten der Kindernerven-
klinik Wiesengrund/Wittenau und in der
Heilstätte Wittenau

Umfang:

mehrere Bände Akten

Verfahrensstand:

Ermittlungen in beiden Verfahren durch
die Kriminalpolizei

✓ 8. 3 P (K) Js 196/65

gegen Angehörige des früheren deutschen
Reichstages

Zippel

~~Erster Staatsanwalt S p l e t z e r~~

Sachbearbeiter:

NS-Gewaltverbrechen begangen durch Mit-
glieder des Reichstages infolge Mit-
wirkung an NS-Gesetzen

Gegenstand des
Verfahrens:

Umfang:

mehrere Bände Akten

Verfahrensstand:

Das Verfahren wird jetzt abschließend
bearbeitet und eingestellt werden.

✓ 9. 3 P (K) Js 5/66

gegen G i s e v i u s

Lipshitz 13.10.66.

~~Erster Staatsanwalt R a d k e~~ *Zippel*

Sachbearbeiter:

Anzeige des Grafen von S o l t i k o w ,
Denunzianten von C a n a r i s ,
O s t e r , B o n h o e f f e r

Gegenstand des
Verfahrens:

Umfang:

1 Band Akten

Verfahrensstand:

Z.Zt. wird der Zeuge R o e d e r
richterlich vernommen

III.

Weitere Ermittlungsverfahren

Im Dezernat 3 P (K) sind ferner 10 weitere Ermittlungsverfahren
minderer Bedeutung sowie etwa 50 Ermittlungsverfahren gegen

frühere Angehörige des Volksgerichtshofes anhängig. Die erste Gruppe dieser Verfahren bearbeitet Erster Staatsanwalt Radke, die Volksgerichtshof-Verfahren bearbeitet Staatsanwalt Zippel.

IV.

Allgemeines

Mit Beginn der Vernehmungen in dem Ermittlungsverfahren gegen H e r z i g - 3 P (K) Js 46/65 - im Herbst 1966 wird es notwendig werden, diesem Verfahren wieder einen Sondersachbearbeiter zuzuordnen.

Der Umfang der Vernehmungen in den Verfahren gegen Dr. Zinser - 3 P (K) Js 63/64 - und Q u a m b u s c h - 3 P (K) Js 100/65, 3 P (K) Js 6/66 - wird etwa im Herbst 1966 die Aufstellung eines zweiten Vernehmungsteams erforderlich machen. Andernfalls wird keine Gewähr dafür gegeben sein, daß diese beiden umfangreichen Verfahren bis zum Jahre 1969 abgeschlossen werden können.

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin in dem Strafverfahren gegen W i e b e n s u.A. (Einsatzkommando 9) hat sich herausgestellt, daß die deutschen Zeugen in aller Regel von der Niederschrift ihrer Vernehmungen durch die Kriminalpolizei abrücken, und zwar mit folgenden Begründungen: die Vernehmung habe zu lange gedauert, der Zeuge sei überfordert gewesen, auf den Zeugen sei eingedrungen worden usw. Auch deshalb wird es zweckmäßig sein, in Zukunft Vernehmungen in wichtigen Verfahren nur noch durch einen Staatsanwalt und einen Sachbearbeiter der Kriminalpolizei durchführen zu lassen.

Die Abgabe von Ermittlungsverfahren westdeutscher Staatsanwaltschaften nach Berlin ist zu erwarten. Erfahrungsgemäß werden aus in Westdeutschland anhängigen Verfahren immer wieder Teilverfahren herausgetrennt und entgegen den Richtlinien der

Justizministerkonferenz vom 28. April 1965 an andere Staatsanwaltschaften, darunter auch Berlin, abgegeben. Da es sich hierbei zumeist um außerordentlich umfangreiche Komplex-Verfahren handelt, kann von hier aus diese Sachbehandlung zu meist nicht übersehen, geschweige denn überprüft werden. Diejenige Staatsanwaltschaft, die derartige Verfahren zur Übernahme erhält, muß sich daher in der Regel auf die Richtigkeit der in der Abgabeverfügung enthaltenen Gründe verlassen.

Weitere Verfahren dürften in Zukunft anhängig werden, weil der letzte Wohnsitz des Beschuldigten die ausschließliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Berlin begründet.

Erster Staatsanwalt

Le

Vfg.1. V e r m e r k :

In dieser Woche ist der Leiter der Sonderkommission zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen des Bundesinnenministeriums in Wien, Herr Ministerialsekretär Stammer, mit seinem Mitarbeiter, Herrn Landauer, und Bezirksrichterin Frau Dr. Kuchler in Berlin anwesend.

Ich habe heute Gelegenheit gehabt, Herrn Stammer die Verfahren gegen Dr. Zinsner - 3 P (K) Js 63/64 - und Quambusch u.A. - 3 P (K) Js 100/65 - und 3 P (K) Js 6/66 - bekanntzugeben. Herr Stammer erklärte mir:

- a) Die Staatsanwaltschaft könne jederzeit mit seiner Dienststelle direkten Kontakt aufnehmen. Er bate jedoch, daß Schreiben an seine Dienststelle ~~zuvor~~ mit einem Begleitschreiben an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gesandt würden, und zwar mit der Bitte um Weiterleitung an das Bundesinnenministerium in Wien. Auf diesem direkten Wege ließen sich polizeiliche Vernehmungen, Aktenauswertungen (in beschränktem Umfange), Urteilsübersendungen und Absprachen über geplante Dienstreisen erledigen.
- b) Bei Dienstreisen nach Österreich empfehle er folgendes: Zunächst müsse durch ein Schreiben wie zu a) zwischen dem hiesigen Sachbearbeiter und seiner Behörde in etwa der Zeitraum der Vernehmungsreise festgelegt werden. Dies müsse mindestens 2 Monate vor dem Termin der geplanten Dienstreise erfolgen. Alsdann müßte die Genehmigung zur Anwesenheit des hiesigen Sachbearbeiters bei den Vernehmungen in Österreich auf dem üblichen Dienstweg erlangt werden. Er weise darauf hin, daß insoweit Unterlagen bei der Arbeitsgruppe RSHA betreffend die Dienstreisen der Staatsanwälte Hauswald und Nagel vor-

liegen (jedoch Einschaltung von Üb!). Er bitte, dabei die Gerichtszuständigkeit zu beachten. Falls mehrere Gerichte für die Genehmigung von Vernehmungen zuständig seien, müßten entsprechende Mehrstücke des Er suchens an das Bundesjustizministerium in Wien beige fügt werden. Unabhängig davon bate er um einen Durchschlag dieses Rechtshilfeersuchens direkt an ihn, und zwar wiederum auf dem Wege wie zu a).

- c) Die Mitnahme eines hiesigen Kriminalbeamten bedarf keiner weiteren Genehmigung. Insoweit genügt der Auftrag der hiesigen Staatsanwaltschaft an die Abteilung I und die Dienstreisegenehmigung des Polizeipräsidenten in Berlin für den betreffenden Kriminalbeamten.
- d) Er bate, bei Vernehmungsreisen nach Österreich jeweils 2 bis 3 Tage frei zu halten für Aktenauswertungen, die in seiner Dienststelle vorgenommen werden können. Voraussetzung dafür ist ein Schreiben an seine Behörde wie unter a), in dem die Akten möglichst mit Aktenzeichen, jedenfalls mit dem Namen des Beschuldigten, bezeichnet werden müßten.
- e) Die in Österreich vorhandenen Ermittlungs- und Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen seien in einer umfangreichen Liste zusammengestellt worden. (Die Liste aus dem Jahre 1964 befindet sich in meinem Dienstzimmer.) 1965 habe er eine erweiterte Liste erstellt und davon 40 Exemplare an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg übersandt. Er werde mir ein Exemplar dieser Liste direkt zusenden.
- f) Seine Behörde verfüge über eine Kartei der früheren Angehörigen der Schutzpolizei. Es lohne sich, diese Kartei auszuwerten.
- g) Es sei auch eine Kartei früherer Angehöriger der Gendarmerie vorhanden. Diese sei jedoch nicht zugänglich.

h) Er habe mit der Polnischen Hauptkommission sehr gute Erfahrungen gemacht. Er selbst habe an mindestens 100 Vernehmungen in Polen teilgenommen. Die Ergebnisse dieser Vernehmungen seien außerordentlich gut gewesen. Allerdings habe er seit dem Wechsel in der Leitung der Hauptkommission keinen persönlichen Kontakt mehr. Er befürchte auch, daß auf Grund der politischen Verhältnisse in Österreich der Kontakt mit Warschau immer geringer werden würde. Er werde, falls sich dafür eine Gelegenheit biete, die Hauptkommission darauf hinweisen, daß der Inhalt der Beweismittelbände des Bühler-Verfahrens für die sog. Kreishauptleute-Verfahren von außerordentlicher Wichtigkeit seien. Vielleicht könne er auf diese Weise die Bemühungen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zur Erlangung dieser Beweismittel unterstützen.

Werkgruppe 3 P(4)

Blu; 19. APR. 1966

V

3 3 bitten, die jährlichen Kästen
nach ausgewählten in Berlin
ausdrücklich "per Luftpost" zu-
verfügbar, sonst wie befürchtet
ausbrischen werden. & freien
zu beschließen zu befreien werden
auf einen unbefristeten Ver-
fügbarkeit per LKW befürdet.

3 Heute ESTK Sprung 24.4.66
" HSK Hauer 2. Mai 1966
" " Jäne 26. Apr. 1966
" " Party 19.4.66

w. 1. bitten um fgl. Kündigung
am 1.)

3, eins usw.

Gm

19. APR. 1966

Berlin, den 3. November 1965

Herrn E. Spleßer

Folgende Verfahren werden durch einen Sondersachbearbeiter bearbeitet:

1. 3 P (K) Js 63/64 ./. Dr. Zinser (Kreishauptmannschaft Sambor, Distrikt Galizien),

Erster Staatsanwalt Radke
Staatsanwalt Stamer

2. 3 P (K) Js 198/61 ./. Beutel u.A. (Einsatzgruppe IV, Polen), Haftsache,

Erster Staatsanwalt Kramer

3. 3 P (K) Js 227/61 Voruntersuchungssache gegen Wiebens u.A. (Einsatzkommando 9, UdSSR), Anklage erhoben, Haftsache,

Erster Staatsanwalt Speltzer

4. 3 P (K) Js 145/65 ./. Rehse (VGH), 3 P (K) Js 64/64 (20. Juli 1944) sowie weitere etwa 60 VGH-Verfahren,

Staatsanwalt Zippel

5. 3 P (K) Js 100/65 ./. Quambusch u.A. (Kreishauptmannschaft Sanok, Distrikt Krakau),

Staatsanwalt Prutz

6. 3 P (K) Js 46/65 ./. Herzig (Kampfgruppe von Gottberg, Weißruthenien),

Staatsanwalt Kouril

7. 3 P (K) Js 10/60 Voruntersuchungssache gegen Rechtsanwalt Dr. Merten (Griechenland),

Erster Staatsanwalt Grauhahn

8. 3 P (K) Js 49/63 ./ Hartmann (Frankreich),

Erster Staatsanwalt Splettzer

9. 3 P (K) Js 42/65 ./ Kutschmann u.A., Kreishauptmannschaft Drohobycz, Distrikt Galizien),

Staatsanwalt Stamer

10. 3 P (K) Js 44/64 und 3 P (K) Js 58/65 ./ Angehörige der Kindernervenklinik Wiesengrund und Dr. Behrendt, Wittenau ("Euthanasie"),

Erster Staatsanwalt Splettzer

11. 3 P (K) Js 72/64 ./ Weinert (Einsatzkommando 9 - Dr. Filbert),

Oberstaatsanwalt Neumann

Für das Verfahren zu 2) ist eine Sonderkommission, für die Verfahren zu 1), 5) und 6) ist jeweils ein Sondersachbearbeiter der Abteilung I des Polizeipräsidenten in Berlin eingesetzt worden.

Sämtliche Verfahren - mit Ausnahme von Ziff. 8), 9) und
11) - sind Berichtssachen.

Das restliche Dezernat (z.Zt. etwa 10 offene Sachen)
wird bearbeitet von

Erstem Staatsanwalt Radke
Erstem Staatsanwalt S p l e t z e r .

Im Dezernat sind z.Zt. insgesamt rund 80 Ermittlungsver-
fahren anhängig.

Radke
Erster Staatsanwalt

Herr SA-Sleicher

1. 3 P (K) AR 30/65 = 1 Js 1/64 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), die verdächtig sind, in den Jahren 1941 bis 1943 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung sowjetrussischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben.

2. 3 P (K) AR 31/65 = 1 Js 4/64 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), die verdächtig sind, in den Jahren 1940 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen, die gegen Anordnungen zur Regelung ihrer Lebensführung verstößen hatten, mitgewirkt zu haben.

3. 3 P (K) AR 32/65 = 1 Js 3/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes, die verdächtig sind, in den Jahren 1942-1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung von Kriegsgefangenen auf Grund des Führerbefehls vom 18. Oktober 1942 mitgewirkt zu haben.

4. 3 P (K) AR 33/65 = 1 Js 4/65 (RSHA)

Dieses Verfahren richtet sich gegen Angehörige und Mitarbeiter des Kommandostabes der Einsatzgruppen (EGen) und Einsatzkommandos (EKs) im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) wegen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Rußlandfeldzug. Den Beschuldigten wird Mord bzw. Beihilfe hierzu zur Last gelegt.

5. 3 P (K) AR 34/65 = 1 Js 5/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes, die verdächtig sind, in den Jahren 1941-1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung sowjetrussischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben.

6. 3 P (K) AR 35/65 = 1 Js 7/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen frühere Angehörige der Referate IV C 2 (Schutzhaftangelegenheiten) und IV B 4 (Judenangelegenheiten) des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA); sie sind verdächtig, in den Jahren 1939-1945 im Wege der "Schutzhaftverhängung" durch Einweisung in Konzentrationslager - insbesondere Auschwitz - in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Tausend Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben.

7. 3 P (K) AR 36/65 = 1 Js 8/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), die verdächtig sind, in den Jahren 1940 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung von katholischen Priestern im Reich und im besetzten Ausland mitgewirkt zu haben.

8. 3 P (K) AR 45/65 = 1 Js 9/65 (Stapoleit.
Bln)

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen diejenigen ehemaligen Angehörigen der früheren Leitstelle der Geheimen Staatspolizei in Berlin (Staatspolizeileitstelle), die im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" an der Verschleppung jüdischer Einwohner Berlins in östliche Vernichtungslager (Deportationen) oder an andersartigen Mordhandlungen mitwirkten, die an Berliner Juden begangen worden sind (Sonderaktionen)

9. 3 P (K) AR 46/65 = 1 Js 10/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes, die verdächtig sind, im Jahre 1944 an der Ermordung von 50 Kriegsgefangenen - RAF-Offizieren - mitgewirkt zu haben.

10. 3 P (K) AR 49/65 = 1 Js 12/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen die Mitarbeiter des ehemaligen RSHA bzw. der Vorgängerämter wegen Mordes oder wegen Beihilfe hierzu, begangen an Polen seit Beginn des Polenfeldzuges am 1. September 1939.

11. 3 P (K) AR 54/65 = 1 Js 13/65 (RSHA)

Diejenigen früheren Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), die an der Planung und Durchführung dieser "Abgabeaktion" mitgewirkt haben, sind der Teilnahme am Mord bzw. versuchten Mord in einer noch unbestimmten Anzahl von Fällen verdächtig. Gegen sie ist daher ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

12. 3 P (K) AR 68/65 = 1 Js 14/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen frühere Angehörige der Referate IV C 2 (Sachgebiet: Schutzhaltangelegenheiten) und IV D 1 (Sachgebiet: Protektoratsangehörige, Tschechen im Reich, Jugoslawien, Griechenland) des RSHA; diese sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung und Erteilung von Exekutionsanordnungen an der Ermordung von tschechischen, jugoslawischen und griechischen Volksangehörigen beteiligt gewesen zu sein.

13. 3 P (K) AR 69/65 = 1 Js 15/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen frühere Angehörige der Referate IV C 2 (Sachgebiet: Schutzhaltangelegenheiten) und IV D 2 (Sachgebiet: Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich) des RSHA; diese sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung und Erteilung von Exekutionsanordnungen an der Ermordung von polnischen Volksangehörigen beteiligt gewesen zu sein.

14. 3 P (K) AR 70/65 = 1 Js 16/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen frühere Angehörige der Referate IV C 2 (Sachgebiet: Schutzhaltangelegenheiten) und IV D 4 (Sachgebiete: Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Elsaß-Lothringen, Norwegen, Dänemark) des RSHA; diese sind verdächtig, in den Jahren 1940 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung und Erteilung von Exekutionsanordnungen an der Ermordung von holländischen, belgischen und französischen Staatsangehörigen (einschließlich von Elsässern und Lothringern) beteiligt gewesen zu sein.

15. 3 P (K) AR 71/65 = 1 Js 17/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen frühere Angehörige der Referate IV C 2 (Sachgebiet: Schutzhaltangelegenheiten) und IV D 5 (Sachgebiet: Besetzte Ostgebiete) des RSHA; diese sind verdächtig, in den Jahren 1941 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung und Erteilung von Exekutionsanordnungen an der Ermordung von sowjetrussischen Staatsangehörigen beteiligt gewesen zu sein.

16. 3 P (K) AR 72/65 = 1 Js 18/65 (RSHA)

Das Verfahren richtet sich gegen frühere Angehörige des Referats IV C 2 (Sachgebiet: Schutzhaltangelegenheiten) und weitere unbekannte RSHA-Angehörige; diese sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung und Erteilung von Exekutionsanordnungen an der Ermordung von deutschen und italienischen Staatsangehörigen sowie von Personen unbekannter Nationalität beteiligt gewesen zu sein.

jblz

Übersicht über die bei der Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Berlin im Jahre 1965 eingeleiteten Ver-
fahren wegen NS-Gewaltverbrechen

| Nr. | Aktenzeichen der Sta. | Tatort bzw. Tatkomplex | Beschuldigter | Tatvorwurf | Stand der Verfahrens |
|-----|--------------------------|---------------------------|---|---|-------------------------|
| 1 | 3 P (K) Js 1/65 | Montevideo | Rudolf Wolff | Verdacht des Mordes an dem Handelsattaché der Deutschen Botschaft in Argentinien - Friedrich von Schulz - Hausmann - Anfang 1945 | eingestellt |
| 2 | 3 P (K) Js 5/65 | RSHA Berlin | Peter Keuschnigg, geboren am 10. März 1919 in Reith/Österr. | Verdacht der Mitwirkung an Judentötungen während des 2. Weltkrie- ges | eingestellt |
| 3 | 3 P (K) Js 16/65 | KZ Buchenwald | Prof.Dr. Bernhard Schmidt, geboren am 20. Mai 1906 in Magdeburg | Verdacht der Mitwirkung an Tötungen von Häftlingen des KZ Buchenwald während des 2. Weltkrieges | eingestellt |
| 4 | 3 P (K) Js 32/65 | Berlin | Dr. Müller - nähere Personalien nicht bekannt - | Verdacht der Körperver- letzung im Rahmen einer Sterilisationsaktion im Jahre 1942 | eingestellt |
| 5 | 3 P (K) Js 37/65 | Berlin | Oskar Dammert, geboren am 24. August 1911 in Peru | Verdacht der Mitwirkung an Judentötungen durch Denunziation im Sommer 1942 | Ermittlungen |

| Nr. | Aktenzeichen der Sta. | Tatort bzw. Tatkomplex | Beschuldigter | Tatvorwurf | Stand des Verfahrens |
|-----|--------------------------|---------------------------|--|--|-------------------------|
| 6 | 3 P (K) Js 39/65 | unbekannt | Ernst Ziebell, geboren am 13. Dezember 1905 in Berlin | Verdacht von NS-Gewalt- verbrechen | eingestellt |
| 7 | 3 P (K) Js 45/65 | KZ Sonnenburg | Kurt Petzold - nähere Personalien nicht bekannt - | Verdacht der Teilnahme an Judentötungen - Tatzeit unbekannt - | eingestellt |
| 8 | 3 P (K) Js 55/65 | Berlin | Alexander von Prohaska, geboren am 12. Januar 1893 in Leipzig | Verdacht der Teilnahme an Ausschreitungen in der sog. "Reichskristallnacht" am 8. November 1938 | eingestellt |
| 9 | 3 P (K) Js 61/65 | Berlin | Adolf Hitler u.A. | Verdacht von NS-Gewaltver- brechen anlässlich einer Verhaftung und Deportation | eingestellt |
| 10 | 3 P (K) Js 65/65 | Berlin | Erich Sonntag, geboren am 1. Mai 1898 in Berlin | Verdacht der Teilnahme an Judentötungen durch Denunziationen von Juden 1942/1943 | eingestellt |
| 11 | 3 P (K) Js 66/65 | Berlin | Dr. Stock u.A. - nähere Personalien nicht bekannt - | Verdacht von NS-Gewalt- verbrechen während des 2. Weltkrieges | eingestellt |

| Nr. | Aktenzeichen der Sta. | Tatort bzw. Tatkomplex | Beschuldigter | Tatvorwurf | Stand des Verfahrens |
|-----|--------------------------|---------------------------|--|--|----------------------------|
| 12 | 3 P (K) Js 68/65 | Berlin | Dr. Kurt Gelderblom, geboren am 13. Mai 1902 in St.Petersburg/Rußland | Verdacht des Mordes im Jahre 1943 durch Einspritzen von Gift | eingestellt |
| 13 | 3 P (K) Js 85/65 | Berlin | Georg Bergk, geboren am 17. Mai 1909 in Leipzig | Verdacht von NS-Gewalt- verbrechen durch Denunziation | entfällt |
| 14 | 3 P (K) Js 89/65 | Darmstadt und Berlin | Martin Müller, geboren am 3. Januar 1915 in Berlin, u.A. | Verdacht des Mordes durch Mitwirkung an einem Urteil des ehemaligen Feldkriegs- gerichts der Wehrkommandan- tur Berlin im Jahre 1943 | Ermittlungen |
| 15 | 3 P (K) Js 99/65 | unbekannt | Herbert Krüger, geboren am 5. Februar 1908 in Berlin | Verdacht von NS-Gewalt- verbrechen | eingestellt |
| 16 | 3 P (K) Js 102/65 | unbekannt | Alfred Gregor - nähere Personalien nicht bekannt - | Verdacht von NS-Gewalt- verbrechen | eingestellt |
| 17 | 3 P (K) Js 165/65 | unbekannt | Heinz Kohl, geboren am 1. Mai 1916 in Berlin | Verdacht von NS-Gewalt- verbrechen | eingestellt |
| 18 | 3 P (K) Js 2/65 | Berlin - VGH-Komplex - | Winter u.A. | Verdacht des Mordes durch Mitwirkung an Urteilen des Volksgerichtshofes | vorläufig einge- stellt |

| Nr. | Aktenzeichen der Sta. | Tatort bzw. Tatkomplex | Beschuldigter | Tatvorwurf | Stand des Verfahrens |
|-----|--------------------------|---------------------------|---------------------------------------|---|--------------------------|
| 19 | 3 P (K) Js 9/65 | Berlin - VGH-Komplex - | Bischoff u.A. | Verdacht des Mordes durch Mitwirkung an Urteilen des Volksgerichtshofes | vorläufig eingestellt |
| 20 | 3 P (K) Js 22/65 | " | Klara Fliegener | " | " |
| 21 | 3 P (K) Js 48/65 | " | Dr. Schlemann u.A. | " | eingestellt |
| 22 | 3 P (K) Js 92/65 | " | unbekannt - Ange- hörige des VGH - | " | " |
| 23 | 3 P (K) Js 104/65 | " | Dr. Schlemann | " | Ermittlungen |
| 24 | 3 P (K) Js 105/65 | " | Bolek | " | " |
| 25 | 3 P (K) Js 106/65 | " | Brunner | " | " |
| 26 | 3 P (K) Js 107/65 | " | Cabanis | " | " |
| 27 | 3 P (K) Js 108/65 | " | Damien | " | " |
| 28 | 3 P (K) Js 109/65 | " | Diestel | " | " |
| 29 | 3 P (K) Js 110/65 | " | Dörfler | " | " |
| 30 | 3 P (K) Js 111/65 | " | von Dolega- Kosziewski | " | " |

| Nr. | Aktenzeichen der Sta. | Tatort bzw. Tatkomplex | Beschuldigter | Tatvorwurf | Stand des Verfahrens |
|-----|--------------------------|---------------------------|---------------|---|-------------------------|
| 31 | 3 P (K) Js 112/65 | Berlin - VGH-Komplex - | Friedrich | Verdacht des Mordes durch Mitwirkung an Urteilen des Volksgesetzhofes | Ermittlungen |
| 32 | 3 P (K) Js 113/65 | " | Giese | " | " |
| 33 | 3 P (K) Js 114/65 | " | Grolmann | " | " |
| 34 | 3 P (K) Js 115/65 | " | Heinsius | " | " |
| 35 | 3 P (K) Js 116/65 | " | Heider | " | " |
| 36 | 3 P (K) Js 117/65 | " | Dr. Herzlieb | " | " |
| 37 | 3 P (K) Js 118/65 | " | Hoffmann | " | " |
| 38 | 3 P (K) Js 120/65 | " | Kaiser | " | " |
| 39 | 3 P (K) Js 121/65 | " | Kelch | " | " |
| 40 | 3 P (K) Js 122/65 | " | Lasch | " | " |
| 41 | 3 P (K) Js 123/65 | " | Dr. Linden | " | " |
| 42 | 3 P (K) Js 124/65 | " | von Mangoldt | " | " |

| Nr. | Aktenzeichen der Sta. | Tatort bzw. Tatkomplex | Beschuldigter | Tatvorwurf | Stand des Verfahrens |
|-----|--------------------------|---------------------------|---------------|---|-------------------------|
| 43 | 3 P (K) Js 125/65 | Berlin - VGH-Komplex - | Offermann | Verdacht des Mordes durch Mitwirkung an Urteilen des Volksgerichtshofes | Ermittlungen |
| 44 | 3 P (K) Js 126/65 | " | Petri | " | " |
| 45 | 3 P (K) Js 127/65 | " | Reinecke | " | " |
| 46 | 3 P (K) Js 128/65 | " | Skoda | " | " |
| 47 | 3 P (K) Js 129/65 | " | Späsing | " | " |
| 48 | 3 P (K) Js 130/65 | " | Stutzer | " | " |
| 49 | 3 P (K) Js 131/65 | " | Voigt | " | " |
| 50 | 3 P (K) Js 132/65 | " | Winter | " | " |
| 51 | 3 P (K) Js 133/65 | " | Wittmer | " | " |
| 52 | 3 P (K) Js 134/65 | " | Zenner | " | " |
| 53 | 3 P (K) Js 135/65 | " | Dr. Busch | " | " |
| 54 | 3 P (K) Js 136/65 | " | Franzki | " | " |

| Nr. | Aktenzeichen der Sta. | Tatort bzw. Tatkomplex | Beschuldigter | Tatvorwurf | Stand des Verfahrens |
|-----|--------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------|
| 55 | 3 P (K) Js 137/65 | Berlin - VGH-Komplex - | Dr. Heinz Heugel | Verdacht des Mordes durch Mitwirkung an Urteilen des Volksgerichtshofes | Ermittlungen |
| 56 | 3 P (K) Js 138/65 | " | Jaeger | " | " |
| 57 | 3 P (K) Js 139/65 | " | Prietschk | " | " |
| 58 | 3 P (K) Js 140/65 | " | Ranke | " | " |
| 59 | 3 P (K) Js 141/65 | " | Rathmeyer | " | " |
| 60 | 3 P (K) Js 142/65 | " | Dr. Schulze | " | " |
| 61 | 3 P (K) Js 143/65 | " | Dr. Schulze | " | " |
| 62 | 3 P (K) Js 144/65 | " | Welp | " | " |
| 63 | 3 P (K) Js 145/65 | " | Hans-Joachim Rehse | " | " |
| 64 | 3 P (K) Js 147/65 | " | unbekannt - Angehörige des VGH - | " | " |
| 65 | 3 P (K) Js 151/65 | " | unbekannt - Angehörige des VGH - | " | " |

| Nr. | Aktenzeichen der Sta. | Tatort bzw. Tatkomplex | Beschuldigter | Tatvorwurf | Stand des Verfahrens |
|-----|--------------------------|---------------------------|------------------------------|---|------------------------------------|
| 66 | 3 P (K) Js 156/65 | Berlin - VGH-Komplex - | Ernst Lautz | Verdacht des Mordes durch Mitwirkung an Urteilen des Volksgerichtshofes | Ermittlungen |
| 67 | 3 P (K) Js 162/65 | " | Dr. Lenhardt | " | " |
| 68 | 3 P (K) Js 169/65 | " | Karl Burk | " | " |
| 69 | 3 P (K) Js 170/65 | " | Günter Kosack | " | " |
| 70 | 3 P (K) Js 171/65 | " | Dr. Heinz-Günter Lell | " | " |
| 71 | 3 P (K) Js 174/65 | " | Löhmann u.A. | " | " |
| 72 | 3 P (K) Js 175/65 | " | Dr. Georg Zieger | " | " |
| 73 | 3 P (K) Js 176/65 | " | Dr. Gustav Maaß | " | " |
| 74 | 3 P (K) Js 177/65 | " | von Dolega- Koszierungski | " | verbunden mit 3 P (K) Js 111/65 |
| 75 | 3 P (K) Js 178/65 | " | Dr. Heinz Heugel | " | verbunden mit 3 P (K) Js 137/65 |
| 76 | 3 P (K) Js 179/65 | " | Dr. Paul Reimers | " | eingestellt |

| Nr. | Aktenzeichen der Sta. | Tatort bzw. Tatkomplex | Beschuldigter | Tatvorwurf | Stand des Verfahrens |
|-----|--------------------------|---------------------------|-------------------|---|-------------------------|
| 77 | 3 P (K) Js 180/65 | Berlin - VGH-Komplex - | Hermann Reinicke | Verdacht des Mordes durch Mitwirkung an Urteilen des Volksgerichtshofes | Ermittlungen |
| 78 | 3 P (K) Js 182/65 | " | Georg Diescher | " | " |
| 79 | 3 P (K) Js 183/65 | " | von Mangoldt u.A. | " | " |

Urau ESEA Solingen
mit der Urau um
fge. K. u. r.
Dortin verordnet

Vfg.

29. DEZ. 1965

1. Vermerk:

A. Aus dem Vorgang 4010 - IV/A. 1 der Senatsverwaltung für Justiz, betreffend Behandlung von Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte, die ihren Wohnsitz im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands haben, ergibt sich:

Für die Entscheidung, ob die sowjetzonalen Behörden um Übernahme des Verfahrens ersucht werden sollten, können Umfang und Gewicht des dem Verfahren zugrunde liegenden Tatvorwurfs und der Grad des bestehenden Tatverdachts von Bedeutung sein.

Nach Ansicht des Bundesjustizministers und des Justizministers von Nordrhein-Westfalen ist die Abgabe von Verfahren dann geboten, wenn eine schwere persönliche Schuld des Beschuldigten feststeht. Der Umstand, daß in solchen Fällen die Verhängung der Todesstrafe möglich ist, steht nicht entgegen; von den Behörden der SBZ sollte allerdings vorher verlangt werden, daß keine Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird.

Der Senator für Justiz des Landes Bremen ist der Auffassung, daß derartige Verfahren trotz aufgezeigter Bedenken stets an die Staatsanwaltschaft des Wohnsitzes in der SBZ abgegeben werden sollten.

Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein vertritt dagegen die Meinung, daß eine Abgabe des Verfahrens auch bei Vorliegen einer schweren persönlichen Schuld nicht vertretbar ist. § 152 StPO begründet keine Pflicht, fremde Justizbehörden zum Tätigwerden anzuregen.

Der Hessische Minister der Justiz ist der Ansicht, daß die Staatsanwaltschaft derartige Verfahren an die sowjetzonalen Behörden abzugeben hat, wenn der Tatverdacht die Erhebung der Anklage rechtfertigt.

Weitere Länderjustizminister meinen, daß sich in diesen Fällen allgemein verbindliche Grundsätze nicht aufstellen lassen, daß eine Abwägung im Einzelfall notwendig ist und daß sich möglicherweise eine Abgabe des Verfahrens bei besonders schwerer Schuld rechtfertigen läßt.

Für die Behandlung der in Berlin anhängigen Verfahren sollte davon ausgegangen werden, daß die sowjetzonalen Behörden dann unter Nennung des Namens des Beschuldigten um Zulieferung oder um Übernahme des Verfahrens zu ersuchen sind, wenn der eine Anklage rechtfertigende Verdacht schwerer NSG-Verbrechen besteht. Bevor sich die Staatsanwaltschaft an die Behörden der SBZ wendet, soll sie die Akten der Senatsverwaltung für Justiz vorlegen.

B. Die in diesem Zusammenhang interessierenden hier anhängigen Verfahren sind folgende:

- a) 3 P (K) Js 130/60 gegen Th a r u n
- b) 3 P (K) Js 68/62 gegen Dr. R e c k z e h (Anklage erhoben)
- c) 3 P (K) Js 75/64 gegen G r a b o w s k i u.a.
- d) 3 P (K) Js 115/64 gegen Waldemar K l a u s.

Der Senator für Justiz
GeschZ.: 4040 E-IV/A.8.65

1 Berlin 62-Schöneberg, den 25.8.1965
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 33 40

Spicker HA

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Übernahme des durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Würzburg eingestellten Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Volksgerichtsrat Dr. K o e h l e r u.a. wegen Mordes

Vorgang: Bericht vom 11. August 1965 - 1 AR 649.65 -

Auch nach meiner Auffassung bezieht sich die in Nr. 7 Abs. 2 der am 28. April 1965 in Bonn beschlossenen Richtlinien über die Weiterarbeit der Zentralen Stelle festgelegte Übernahme aller "Verfahren gegen den VGH" nach Berlin nicht auf bereits eingestellte Ermittlungsverfahren, in denen sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben. Ich vermag allerdings dem Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Würzburg vom Juli 1965 nicht zu entnehmen, daß die vom Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin mit Verfügungen vom 20. April 1965 nach Würzburg abgegebenen Ermittlungsverfahren bereits eingestellt worden sind. Da diese Verfahren jedoch offenbar nur solche Urteile zum Gegenstand haben, die bereits in dem am 21. Januar 1962 in Würzburg eingestellten Verfahren überprüft worden sind, dürfte es nicht im Sinne der Richtlinien der Justizministerkonferenz liegen, wenn diese Verfahren und das in Würzburg eingestellte Verfahren vom Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin übernommen werden würden. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Würzburg sollte vielmehr gebeten werden, auch die ursprünglich in Berlin anhängig gewesenen Verfahren in eigener Zuständigkeit abzuschließen, sofern sich in ihnen keine neuen Erkenntnisse ergeben haben sollten.

Im Auftrage:
gez. Herrmann

11. August

65

290

I AR 649.65

HA

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Übernahme des durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Würzburg eingestellten Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Volksgerichtsrat Dr. Kochler u.a. wegen Mordes.

Ohne Auftrag.

Anlage: 1 Schriftstück.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Würzburg ersucht mit dem in Ablichtung beigefügten Schreiben vom (?) Juli d.J. - I Js 1745.60 - den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin um Äußerung zur Frage der Übernahme des o.b. Verfahrens. Dieser erbittet Weisung. Bevor ich ihn damit versehe, meine ich berichten zu sollen, da es sich um eine Grundsatzfrage handelt.

Entgegen der Ansicht der ersuchenden Staatsanwaltschaft bin ich der Auffassung, daß die von der Justizministerkonferenz am 24. April d.J. beschlossenen Richtlinien n i c h t dahin zu verstehen sind, daß nunmehr auch alle bereits nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahren gegen ehemalige Mitglieder des früheren Volksgerichtshofs von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zu übernehmen seien. Der gegenteilige Standpunkt würde lediglich zu einer Verlagerung des Aufbewahrungsortes weggelegter Js-Akten führen, was von der Justizministerkonferenz kaum beabsichtigt sein dürfte.

Anders wäre die Sachlage allerdings, wenn - was hier nicht der Fall ist - der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren eingestellt hat, neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt

werden, die Anlaß geben, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Dann wäre die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin selbstverständlich verpflichtet, das Verfahren zu übernehmen. Ebenso wird sie derartige eingestellte Verfahren dann an sich zu ziehen haben, wenn der Bundesgerichtshof seine Rechtsansicht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Richters ändern sollte und damit eine Überprüfung der bisherigen Einstellungsverfügungen notwendig werden würde.

Ich beabsichtige - vorbehaltlich anderer Weisung - den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht zu veranlassen, daß er sich in diesem Sinne zu der Anfrage der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Würzburg äußert.

G ü n t h e r

Kmpf

Justizministerkonferenz vom 28. April 1965 in Bonn

Weiterarbeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen
in Ludwigsburg nach dem 8. 5.1965

Die Justizminister und -senatoren beschliessen folgende

Richtlinien:

1

Die Zentrale Stelle soll die Vorermittlungen wegen aller NSG-Gewaltverbrechen führen, namentlich auch wegen

- a) der Komplexe der Obersten Reichsbehörden und der Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen,
- b) der Komplexe der im Bundesgebiet gelegenen Konzentrationslager und Anstalten.

2

Für eigentliche Kriegsverbrechen soll die Zentrale Stelle grundsätzlich nicht zuständig sein. Sie soll sie an den Generalbundesanwalt zur Bestimmung eines Gerichtsstandes durch den Bundesgerichtshof übersenden. Soweit jedoch bei Kriegsverbrechen Oberste Reichsbehörden beteiligt sind, soll die Zentrale Stelle für diese die Vorermittlungen führen.

3

Die Zentrale Stelle soll ihre Vorermittlungen bei den Komplexen "Oberste Reichsbehörden" u.a. grundsätzlich von einem potentiellen Täterkreis aus systematisch anstellen. Das gleiche Verfahren soll angewendet werden bei den Stäben der Konzentrationslager, soweit das noch nicht geschehen ist.

4

Die Zentrale Stelle soll die Einzelkomplexe "Oberste Reichsbehörden", "Konzentrationslager" u.a. in der bisherigen Weise vorermitteln. Bei Einzelverfahren sollen die Vorermitt-

lungen dagegen frühzeitiger abgeschlossen und nach Auswertung des bei der Zentralen Stelle vorhandenen Materials an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben werden; diese sollen bei ihren Ermittlungen von der Zentralen Stelle unterstützt werden.

X 5

Verfahren, die die Zentrale Stelle an eine örtliche Staatsanwaltschaft abgegeben hat, können an die Zentrale Stelle nicht zurückgegeben werden. Handelt es sich um Einzelfälle aus den Komplexen "Oberste Reichsbehörden", "Konzentrationslager" und "Anstalten", so können die Sachen, auch wenn sie im Js-Register eingetragen sind, der Zentralen Stelle zur Vorermittlung zugeleitet werden. Die Zentrale Stelle leistet Unterstützung in der Form der Vorermittlung und gibt die Sache nach Abschluss an die Staatsanwaltschaft zurück. Die Staatsanwaltschaft übernimmt dabei das Verfahren auch gegen die weiter zutage getretenen Beschuldigten.

6

Den Landesjustizverwaltungen wird empfohlen, zu erwägen, die Ermittlungen in NSG-Sachen jeweils einer Staatsanwaltschaft oder wenigen Staatsanwaltschaften des Landes zuzuweisen.

X 7

Die Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren von der Zentralen Stelle übernommen hat, soll es nicht an eine andere Staatsanwaltschaft abgeben. Stellt sich nach Anklagereife heraus, dass der Schwerpunkt der Sache nicht mehr bei der bearbeitenden, sondern bei einer anderen Staatsanwaltschaft liegt, soll der Generalstaatsanwalt der Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, mit dem Generalstaatsanwalt der Behörde, an die das Verfahren abgegeben werden soll, Fühlung aufnehmen. Ein gleiches Verfahren soll stattfinden, wenn die Zentrale Stelle ein Verfahren abgeben will, bei dem sich

voraussichtlich Zuständigkeitsschwierigkeiten ergeben könnten.

Berlin führt das Verfahren gegen das Reichssicherheits-hauptamt durch und übernimmt alle Verfahren gegen den Volksgerichtshof. Neue (noch nicht anhängige) NSG-Sachen werden nur dann in Berlin durchgeführt, wenn die Berliner Staatsanwaltschaft ausschliesslich zuständig ist.

X 8

Die Zentrale Stelle wird ihre Dokumenten- und Zeugenkar-tei dahin vervollständigen, dass sie eine Verfahrens-kartei einrichtet. Das Bundesjustizministerium wird sein Material der Zentralen Stelle zur Auswertung zur Verfügung stellen. Die Landesjustizverwaltungen werden nach vorhe-riger Absprache mit der Zentralen Stelle ihre Unterlagen für die vom Bundesjustizministerium erstellte Kartei der Zentralen Stelle zur Verfügung stellen, soweit das noch nicht geschehen ist. Die Landesjustizverwaltungen werden die mit NSG-Sachen befassten Staatsanwaltschaften erneut darauf hinweisen, dass von jeder Zeugen- und Beschuldigtenver-nehmung, auch des Untersuchungsrichters, sowie von Ab-schlussverfügungen der Staatsanwaltschaft, von Urteilen und abschliessenden Beschlüssen alsbald ein Durchschlag der Zentralen Stelle übersandt wird.

9

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen wird sich auch weiterhin mit Nachdruck bemühen, alle Archive ausserhalb der Bundesrepublik auszuwerten. Dieser ihr bereits früher erteilte Auftrag ist durch den Beschluss der Ju-stizminister vom 11. 12. 1964 erneuert worden. Soweit die Zentrale Stelle dabei auf Schwierigkeiten stösst, wird ihr das Bundesjustizministerium jede erforderliche und mögliche Unterstützung gewähren.

Der Auftrag der Justizministerkonferenz vom 14. 1. 1965
an die Zentrale Stelle, sich mit dem Generalstaatsanwalt
in Ostberlin wegen der Auswertung des in seinem Zuständig-
keitsbereich befindlichen Urkundenmaterials in Verbindung
zu setzen, wird bestätigt.

Herrn für Falter

Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen

Vom 13. April 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 450-8

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ruhen der Verfolgungsverjährung

(1) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, bleibt die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung der Verfolgung dieser Verbrechen geruht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

§ 2

Anpassung des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts

Soweit die Verjährung der Strafverfolgung nach § 1 ruht, findet § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 437) keine Anwendung.

§ 3

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. April 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Der Senator für Justiz
GeschZ.: 4010 -IV/A.1

1 Berlin 62-Schöneberg, den 7.4.1965
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 33 40

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in
Ludwigsburg;
hier: Änderung der Verwaltungsvereinbarung

Sämtliche Landesjustizverwaltungen haben der vom Justizministerium Baden-Württemberg im Hinblick auf die Beschlüsse der Justizminister und -senatoren vom 11. Dezember 1964 vorgeschlagenen Einführung eines Abschnitts IIa in die Verwaltungsvereinbarung vom Jahre 1958 über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen zugestimmt. Dieser neue Abschnitt hat folgenden Wortlaut:

" IIa Erweiterte Zuständigkeit

Die zentrale Stelle führt ab 11.12.1964 auch Vorermittlungen wegen solcher Verbrechen, die im Bundesgebiet während der nationalsozialistischen Herrschaft von den Gewalthabern des Dritten Reiches oder in deren Auftrag außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen begangen worden sind. Ausgenommen sind die zur Aufklärung des Tatkomplexes "Reichssicherheitshauptamt" notwendigen Vorermittlungen. Diese Ermittlungen werden auch weiterhin vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin geführt."

Hierzu hat das Justizministerium Baden-Württemberg in seinem Erlaß vom 22. März 1965 an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen folgendes klargestellt:

Sinn der Beschlüsse der Justizminister und -senatoren vom 11. Dezember 1964 ist gewesen, die Zentrale Stelle generell für Inlandstatkomplexe für zuständig zu erklären. Die neue Zuständigkeit der Zentralen Stelle bezieht sich daher nicht nur auf die Beteiligung bestimmter früherer oberster Reichs- und Parteibehörden an NS-Gewaltverbrechen. Unbeschadet der erweiterten Zuständigkeit bleibt auch für Inlandstatkomplexe Abschnitt III Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung maßgebend, wonach Vorermittlungsvorgänge abzugeben sind, sobald für einen Tatkomplex der Kreis der verfolgbaren Täter und die zuständige Staatsanwaltschaft

festgestellt sind. Bei den Inlandstaten wird es sich - abgesehen von den obersten Reichs- und Parteibehörden - weniger um Tatkomplexe als um Einzeltätigkeiten handeln, so daß die Vorermittlungsverfahren "vielfach relativ schnell an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden können". Für die Komplexe der Konzentrationslager und "Euthanasie"-Aktionen im Bundesgebiet ist die Zuständigkeit der Zentralen Stelle unzweifelhaft gegeben. Auch Verbrechen an Kriegsgefangenen fallen in die erweiterte Zuständigkeit, soweit sie von den Gewalthabern des Dritten Reiches oder in deren Auftrag außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen begangen worden sind.

Ich bitte, die Staatsanwälte, die mit Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen befaßt sind, von dem Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten. In Fällen, in denen die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen die Führung der ihr nunmehr obliegenden Vorermittlungen abgelehnt oder in denen sie Vorgänge entgegen den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung vorzeitig abgegeben hat, bitte ich zu berichten.

gez. Kirsch

Vfg.

1. Vermerk:

A. Aus dem Vorgang 4010 - IV/A. 1 der Senatsverwaltung für Justiz, betreffend Behandlung von Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte, die ihren Wohnsitz im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands haben, ergibt sich:

Für die Entscheidung, ob die sowjetzonalen Behörden um Übernahme des Verfahrens ersucht werden sollten, können Umfang und Gewicht des dem Verfahren zugrunde liegenden Tatvorwurfs und der Grad des bestehenden Tatverdachts von Bedeutung sein.

Nach Ansicht des Bundesjustizministers und des Justizministers von Nordrhein-Westfalen ist die Abgabe von Verfahren dann geboten, wenn eine schwere persönliche Schuld des Beschuldigten feststeht. Der Umstand, daß in solchen Fällen die Verhängung der Todesstrafe möglich ist, steht nicht entgegen; von den Behörden der SBZ sollte allerdings vorher verlangt werden, daß keine Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird.

Der Senator für Justiz des Landes Bremen ist der Auffassung, daß derartige Verfahren trotz aufgezeigter Bedenken stets an die Staatsanwaltschaft des Wohnsitzes in der SBZ abgegeben werden sollten.

Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein vertritt dagegen die Meinung, daß eine Abgabe des Verfahrens auch bei Vorliegen einer schweren persönlichen Schuld nicht vertretbar ist. § 152 StPO begründet keine Pflicht, fremde Justizbehörden zum Tätigwerden anzuregen.

Der Hessische Minister der Justiz ist der Ansicht, daß die Staatsanwaltschaft derartige Verfahren an die sowjetzonalen Behörden abzugeben hat, wenn der Tatverdacht die Erhebung der Anklage rechtfertigt.

Weitere Länderjustizminister meinen, daß sich in diesen Fällen allgemein verbindliche Grundsätze nicht aufstellen lassen, daß eine Abwägung im Einzelfall notwendig ist und daß sich möglicherweise eine Abgabe des Verfahrens bei besonders schwerer Schuld rechtfertigen läßt.

Für die Behandlung der in Berlin anhängigen Verfahren sollte davon ausgegangen werden, daß die sowjetzonalen Behörden dann unter Nennung des Namens des Beschuldigten um Zulieferung oder um Übernahme des Verfahrens zu ersuchen sind, wenn der eine Anklage rechtfertigende Verdacht schwerer NSG-Verbrechen besteht. Bevor sich die Staatsanwaltschaft an die Behörden der SBZ wendet, soll sie die Akten der Senatsverwaltung für Justiz vorlegen.

B. Die in diesem Zusammenhang interessierenden hier anhängigen Verfahren sind folgende:

- a) 3 P (K) Js 130/60 gegen Tharun
- b) 3 P (K) Js 68/62 gegen Dr. Reckzeh (Anklage erhoben)
- c) 3 P (K) Js 75/64 gegen Grabowski u.a.
- d) 3 P (K) Js 115/64 gegen Waldemar Klaus.

DER SENATOR FÜR JUSTIZ
- 3142 - IV/A. 6 -

Berlin 62, den 4. Februar 1965
Salzburger Straße 21-25
(95) 3630

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

nachrichtlich:
dem Kammergerichtspräsidenten

Betrifft: Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen;
hier: Beschaffung von Beweismaterial aus der sowjetisch besetzten Zone, dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin und aus den Ostblockstaaten

Bezug: Verfügungen vom 10. Mai 1960 - 4010 - IV/A. 1 - und vom 9. Juli 1962 - 9352 - IV/F. 1 -

Anlagen: 5 Durchschriften

Bei der Beschaffung von Beweismaterial aus der sowjetisch besetzten Zone, aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin und aus den Ostblockstaaten bitte ich im Hinblick auf Absprachen, die zwischen dem Bundesminister der Justiz und den Justizministern und Justizsenatoren der Bundesländer getroffen worden sind, künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

Beweismaterial aus der sowjetisch besetzten Zone
und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

In den Verfahren zur Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen hat sich gezeigt, daß die erforderliche Sachaufklärung in manchen Fällen nur möglich ist, wenn das im Osten befindliche Beweismaterial verwertet werden kann. Wegen der besonderen staatsrechtlichen Lage in der SBZ und im Sowjetsektor Berlins ergeben sich dabei jedoch gewisse Schwierigkeiten.

- 1.) Die Annahme und Auswertung von Urkunden, die der Staatsanwaltschaft in Urschrift, in Ablichtung oder auf Mikrofilm zugesandt oder übergeben werden, ist im allgemeinen unbedenklich.

1 zu 401 gen. 207/62

Falls die sowjetzonalen Behörden dabei die Unterzeichnung von Schriftstücken (z.B. von sogen. "Übergabe-Protokollen") verlangen, ist meine Verfügung vom 19.Januar 1965 - 1410 - I/A. 1 - zu beachten.

- 2.) Soweit die Staatsanwaltschaft um die Überlassung von Urkunden ersuchen will, kann die "Zentralstelle für die Bearbeitung nationalsozialistischer Verbrechen bei dem Generalstaatsanwalt in Berlin N 4, Scharnhorststraße 37" in Anspruch genommen werden, sofern nicht nach den besonderen Umständen des Einzelfalles hiergegen Bedenken bestehen. Hierzu verweise ich ergänzend auf meine Verfügung vom 27.November 1964 - 3142 - IV/A. 3 -.
- 3.) Dienstreisen sind nur mit meiner Zustimmung zulässig. Entsprechendes gilt für Dienstgänge in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin.

II.

Beweismaterial aus Ostblockstaaten

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es aus rechtlichen und politischen Gründen nicht möglich, den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit den Ostblockstaaten aufzunehmen. Andererseits wird in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen im Interesse einer möglichst vollständigen Sachaufklärung zuweilen nicht auf den Versuch verzichtet werden können, Beweismaterial aus Ostblockstaaten zu beschaffen. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz bitte ich, hierbei bis auf weiteres nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1.) Gericht und Staatsanwaltschaft können in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen künftig Ersuchen um Zustellung von Ladungen an in Ostblockstaaten wohnhafte Personen als Zeugen unmittelbar an die polnische oder tschechoslowakische Militärmission in Berlin (West) oder an die in Ungarn oder Rumänien zuständigen Gerichte oder Staatsanwaltschaften richten (Nr.4 meiner AV vom 3.Dezember 1951, ABL.S. 525).

Ich bitte, mich von jedem derartigen Ersuchen durch Vorlage von zwei Abschriften zu unterrichten.

Von einer unmittelbaren Fühlungnahme mit den Verbänden der antifaschistischen Widerstandskämpfer in Prag und Warschau sollte grundsätzlich abgesehen werden.

- 2.) Sowohl aus politischen Gründen als auch aus rechtlichen Erwägungen sollte auch künftig in Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen nicht um die Vernehmung von Zeugen durch Justizbehörden der Ostblockstaaten ersucht werden. Sollten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft jedoch der Meinung sein, daß wegen der Bedeutung der Aussage eines bestimmten Zeugen für das Verfahren auf dessen Vernehmung nicht verzichtet werden kann, und sollte ferner der Zeuge nicht bereit oder in der Lage sein, zur Vernehmung in die Bundesrepublik zu kommen, so bitte ich, mir zunächst zu berichten, damit ich die Zustimmung der Bundesregierung einholen kann, bevor ein Ersuchen um gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung eines Zeugen durch Organe eines Ostblockstaates gestellt wird (vgl. Art. 32 GG).
- 3.) Wenn in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen ein Ostblockstaat um Übersendung von Akten oder anderem Beweismaterial ersucht werden soll, so bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung. Ich bitte deshalb, in solchen Fällen zu berichten. Sollte die Bundesregierung ihre Zustimmung erteilen, ist entsprechend Ziff. II Nr. 1 Satz 1 dieser Verfügung zu verfahren.
- 4.) Für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR bitte ich die gleichen Grundsätze anzuwenden. In jedem Fall muß hier jedoch der diplomatische Weg eingehalten werden.

Soweit nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze Rechtshilfeersuchen an Ostblockstaaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, ausnahmsweise zulässig sind oder doch zumindest in Betracht kommen können, sind die Ersuchen so abzufassen, daß die in Anspruch genommenen Behörden nicht den Eindruck gewinnen, als seien die deutschen Behörden zu Gegenleistungen bereit.

Auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Richter und Staatsanwälte im Zusammenhang mit der Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen dienstlich in Staaten des Ostblocks reisen können, werde ich demnächst zurückkommen.

In Strafverfahren, die andere Sachverhalte als NS-Gewaltverbrechen betreffen, findet ein Rechtshilfeverkehr mit Ostblockstaaten, zu denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, nicht statt.

Meine Verfügungen vom 10. Mai 1960 - 4010 - IV/A. 1 - (an den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht) und vom 9. Juli 1962 - 3352 - IV/F. 1 - (an die Vorstandsbeamten des Kammergerichts) sind damit überholt. Meine Verfügung vom 6. Juni 1963 - 9350 - IV/F. 1 - bleibt unberührt.

5 Durchschriften dieser Verfügung sind für die Unterrichtung des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht (der nachgeordneten Gerichtsbehörden) beigelegt.

Kirsch

Ablichtung

Ber Senator für Justiz
Geschz.: 1410-I/A.1

1 Berlin 62-Schöneberg, den 19. Januar 1965
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 3351

401 sen 207/60

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin

Eing. am 25. JAN. 1965

mit Anl. Blatt. Bd. Akten

An den
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
nachrichtlich

an den Kammergerichtspräsidenten
und den Präsidenten des Justizvollzugsamts Berlin

Betrifft: Schriftverkehr mit den Behörden der sowjetisch
besetzten Gebiete;

hier: Unterzeichnung von Schriftstücken

In der Sitzung des Senats vom 20. Oktober 1964 hat Herr
Senator Kirsch die Mitglieder des Senats über den Stand
eines Ermittlungsverfahrens unterrichtet. Der Senat hat
bei dieser Gelegenheit festgestellt,

dass bei derartigen Kontakten nur solche
Schriftstücke unterzeichnet werden können,
die vorher vom zuständigen Senatsmitglied
genehmigt worden sind und über die mit dem
Regierenden Bürgermeister ein Einvernehmen
erzielt worden ist.

Ich bitte, zukünftig entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage

Dr. Hoffmann

Beglaubigt:
Benno Lehren
Verw. Angestellte

1410/1 651A.

V.

1. Vermerk:

Auf Weisung des Herrn Chef habe ich am 29. Jan. 1965 mit der Senatsverwaltung - KGR. Dehnicke telephoniert. Herr Dehnicke hat mir ausdrücklich versichert, daß die umstehende AO sich nur auf Schriftstücke bezieht, die bei unmittelbaren Ost-Westkontakte unterzeichnet werden, und den normalen Schriftverkehr mit den Strafverfolgungsbehörden des SBG ergeben, nicht berührt.

3. Z. d. A.

Berlin, den 2. Februar 1965

[Handwritten signature]

Abschrift

Der Senator für Justiz
GeschZ.: 4110 - IV/A. 1 (IX)

1 Berlin 62-Schöneberg,
den 8. Dezember 1964
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 3630

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
d u r c h den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Anwendung des § 153 b Nr. 2 StPO auf Strafanzeigen wegen Verbrechen, die angeblich an deutschen Soldaten und Zivilpersonen durch Ausländer im Ausland begangen worden sind

Bezug: Verfügung vom 3. September 1964 - 9161/1 - IV/A. 7 -, Bericht vom 16. Oktober 1964 - 9 gen. 247/62 - mit Sichtvermerk vom 28. Oktober 1964 - 9161/4 GStA -

Die Justizminister haben in ihrer Besprechung am 20. November 1964 übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß Verfahren der vorbezeichneten Art nicht grundsätzlich und von vornherein nach § 153 b StPO behandelt werden sollten. Vielmehr müsse im Einzelfall der Sachverhalt soweit wie möglich aufgeklärt werden, da nicht auszuschließen sei, daß der Beschuldigte in die Bundesrepublik oder in den Machtbereich eines auslieferungsbereiten Staates einreise.

Der Bundesminister der Justiz hat gebeten, über einschlägige Fälle unterrichtet zu werden. Ich bitte deshalb, nach Nr. 1 der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen vom 15. Januar 1958 unverzüglich zu berichten, falls in Ihrem Geschäftsbereich Ermittlungsverfahren der bezeichneten Art eingeleitet oder fortgeführt werden sollten.

In Vertretung:
von Drenkmann

Begläubigt:
Schäfer
Verwaltungsangestellte

9161/4 GStA

G e s e h e n !

Berlin 19, den 14. Dez. 1964

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
G ü n t h e r

Begläubigt
Türke
Justizobersekretär

9 gen 247/62

Herrn

Leiter der Arbeitsgruppe 3 P (K)

29. JULI 1966

mit der Bitte um Beachtung in geeigneten Fällen.
Die Zusendung erfolgt anstelle des bisher üblich
gewesenen jährlichen Umlaufs.

Berlin, den 28. Juli 1966
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Dr. Dehnicke

Begläubigt
Rognhvald
Justizangestellte

R

V
3 Heim ESTA Ecke 48.66
" " Parz 3. AUG. 1966
" " Flur 4. AUG. 1966
" " Türral 5. Aug. 1966
in der Br. am 9. 8. K.

3 mi. m. am 8. 8. 66

U 29. JULI 1966

V
Heim ESTA Ecke 9. AUG. 1966

Abschrift

Der Senator für Justiz
GeschZ.: 3142 - IV/A. 3

1 Berlin 62-Schöneberg, den 27. November
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 3630
1964

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

nachrichtlich:

dem Kammergerichtspräsidenten

Betrifft: Amtshilfe durch Behörden der sowjetischen Besatzungszone;
hier: Verkehr mit der Zentralstelle für die Bearbeitung
von nationalsozialistischen Verbrechen bei dem
Generalstaatsanwalt der SBZ

Bezug: Verfügung vom 16. Januar 1963 - 3142 - IV/A. 6 -

Nach Mitteilung des Leiters der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen auf der Arbeitstagung der mit der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte im April 1964 in Calw hat der Generalstaatsanwalt der SBZ in einem Schreiben vom 20. Februar 1964 ersucht, Amtshilfeersuchen künftig an die bei seiner Behörde bestehende "Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Verbrechen" zu richten. Auf der Tagung ist hierzu die Auffassung vertreten worden, daß ein solches Verfahren politisch unbedenklich ist, insbesondere den sowjetzialen Behörden keinen zureichenden Anlaß gibt, daraus die tatsächliche Anerkennung einer Eigenstaatlichkeit der SBZ herzuleiten. Hierzu

verweise ich auf S. 37 und 49 der Sitzungsniederschrift über die oben bezeichnete Arbeitstagung, die ich mit Verfügung vom 6. Oktober 1964 - 4010 - IV/A. 1 - übersandt habe.

Wie der Bundesminister der Justiz inzwischen mitgeteilt hat, bestehen auch seinerseits keine Bedenken dagegen, daß die Staatsanwaltschaften der Bundesländer in einschlägigen Verfahren Amtshilfeersuchen an die "Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Verbrechen bei dem Generalstaatsanwalt in Berlin N 4, Scharnhorststraße 37" richten.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesjustizverwaltungen nunmehr davon in Kenntnis gesetzt, daß nach ihm vorliegenden Berichten der Schriftverkehr des Generalstaatsanwalts der SBZ in Rechts- und Amtshilfe-sachen neuerdings nicht mehr unter dem Aktenzeichen "AR", sondern unter dem neuen Aktenzeichen "RhW" (wahrscheinlich: Rechtshilfe Westdeutschland) abgewickelt wird.

Der Bundesminister der Justiz hat hierzu geäußert, es bestünden keine Zweifel, daß die Verwendung dieses Akten-zeichens durch den Generalstaatsanwalt der SBZ politische Hintergründe habe und daß das Bemühen der Sowjetzonenmacht-haber um Stützung ihrer Zwei- oder Drei-Staaten-Theorie hierbei eine entscheidende Rolle spiele.

Der Bundesminister der Justiz hat deshalb gebeten, etwaigen Ansinnen des Generalstaatsanwalts der SBZ, Rechts- und Amts-hilfeersuchen in allen Fällen ausschließlich an ihn zu richten, auch künftig nicht zu entsprechen. Eine Ausnahme bilden auch weiterhin nur solche Amtshilfeersuchen, die in Zusammenhang mit der Bearbeitung von nationalsozialistischen Verbrechen erforderlich werden. Um dabei zum Ausdruck zu bringen, daß diese Ersuchen allein auf der Grundlage des innerdeutschen Rechts- und Amtshilfeverkehrs gestellt werden, sind sie als "Amtshilfeersuchen" zu bezeichnen. Ferner ist

entsprechend der oben bezeichneten Anschrift ausschließlich die "Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Verbrechen" in Anspruch zu nehmen. Daran wird vorläufig auch dann festzuhalten sein, wenn begründete Zweifel auftreten, ob eine solche Zentralstelle überhaupt besteht.

Ich bitte, die Behörden Ihres Geschäftsbereichs hierüber zu unterrichten und zu veranlassen, daß dementsprechend verfahren wird.

In Vertretung
von Drenkmann

Begläubigt
Schäfer
Verwaltungsangestellte

Zum Generalienheft gemäß Verfügung vom 4. Dezember 1964
- 3142/1 GSTA

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

145 gen 441/52

Herrn Erstaufseelsorger
Berlin 21, den 20. Februar 1963

Archiv

Betrifft: Ablieferung von Akten, Registern und Urkunden
an das Landesarchiv Berlin;
hier: Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften
über die Verfolgung von nationalsozialisti-
schen Straftaten

Anlagen: 2 Schriftstücke

Nach der AV des Herrn Senators für Justiz vom 18. Januar 1963
– Just 1452 – I/A. 2 Bd. IV – sind Akten über die Verfolgung
von nationalsozialistischen Straftaten mit dem Vermerk
"Archiv" zu kennzeichnen und nach Ablauf der Aufbewahrungs-
frist dem Landesarchiv Berlin zur Verfügung zu stellen.

Abdrucke der AV vom 18. Januar 1963 und der darin genannten
AV vom 15. April 1953 sind beigefügt.

Die Dezernenten und Rechtspfleger bitte ich, in jedem Falle zu
verfügen, ob die Akten zur Abgabe an das Landesarchiv geeignet
sind.

Die Prüfung hat spätestens bei der Weglegungsverfügung zu er-
folgen. Der Geschäftsstellenverwalter klebt auf die bezeichne-
ten Akten einen weißen Klebezettel mit dem roten Aufdruck
"Archiv", trägt mit Rotstift das Wort "Archiv" in das Register
(Spalte Bemerkungen) ein und gibt sie an das Archiv der Staats-
anwaltschaft zur Eintragung in eine Liste und zur Aufbewahrung
weiter.

Akten, die bereits früher zur Bodengeschäftsstelle abgegeben
worden sind, werden von dem Verwalter des Archivs geprüft,
gegebenenfalls entsprechend gekennzeichnet, in die Liste
eingetragen und gesondert aufbewahrt.

Dr. Münn

Herrn
Abteilungsleiter XI

Begläubigt
Rainer Waid
Justizangestellte

mit der Bitte um Kenntnis und Bekanntgabe an die
Dezernenten.

Betr.: Ablieferung von Akten, Registern und Urkunden
an das Landesarchiv Berlin;
hier: Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaf-
ten über die Verfolgung von nationalsozia-
listischen Straftaten

- AV vom 18. Januar 1963 - Just. 1452-I/A. 2 Bd. IV -

Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften über die
Verfolgung von nationalsozialistischen Straftaten
sind nach Abschnitt I Nr. 2 der AV. vom 15.4.1953
(ABl. S. 397) mit dem Vermerk "Archiv" zu kennzeich-
nen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Lan-
desarchiv Berlin zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung

Dr. Kauffmann

Der Senator für Justiz

Ablieferung von Akten, Registern und Urkunden
an das Landesarchiv Berlin

AV. des Senators für Justiz vom 17. Februar 1953
und 15. April 1953
— 1452 — I/A. 2.49 — (ABl. S. 224 und 397)

Für die Ablieferung von Akten, Registern und Urkunden
an das Landesarchiv Berlin bestimme ich folgendes:

I.

Ablieferung an das Landesarchiv Berlin

1. Akten, Register und Urkunden, die nach den von der
Justizministerkonferenz vom 15./16. Mai 1952 be-
schlossenen Bestimmungen über die Aufbewahrungs-
fristen dauernd aufzubewahren und nach II nicht an

andere Behörden abzugeben sind, sind an das Landes-
archiv Berlin abzuliefern, wenn sie bei den Justiz-
behörden voraussichtlich nicht mehr gebraucht werden.
Dies ist nur anzunehmen, wenn seit der Weglegung
der Akten mindestens 50 Jahre verflossen sind.

Wegen der Ablieferung der Beschlüsse und Akten
in Aufgebotsverfahren zur Todeserklärung, zur Auf-
hebung einer Todeserklärung oder zur Feststellung
der Todeszeit wird auf Spalte 6 zu lfd. Nr. 84 g der
vorgenannten Bestimmungen über die Aufbewahrungs-
fristen verwiesen.

2. Im Einzelfalle sind von der Vernichtung weiter aus-
zunehmen und an das Landesarchiv Berlin abzuliefern
die Akten und Urkunden, die wegen ihres Inhalts
die dauernde Aufbewahrung verdienen und nicht

nach II an andere Behörden abzugeben sind, wie z. B. die Akten und Urkunden, die sich auf die Besitz- und Rechtsverhältnisse sowie die politische Struktur des früheren Deutschen Reichs, des Bundes, der früheren und jetzigen Länder, Gemeinden usw. beziehen oder sich auf bedeutsame Unternehmungen erstrecken, über Einrichtungen der Vergangenheit Aufschluß geben, für die Beurteilung bedeutsamer Verhältnisse der Vergangenheit oder Gegenwart wichtig sind oder sonst aus öffentlichem oder geschichtlichem Interesse als wertvoll anzusehen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Ansicht des Archivbeamten.

Die mit der Sache befaßten Richter, Staatsanwälte, Vorstände der Vollzugsanstalten, Sachbearbeiter oder Rechtspfleger haben, sobald sie die Überzeugung gewinnen, daß die Akten oder Urkunden zur späteren Ablieferung an das Landesarchiv Berlin geeignet sind, spätestens aber bei ihrer Weglegung auf dem Aktendeckel mit Rotstift oder in sonst auffälliger Weise das Wort „Archiv“ zu vermerken. Der gleiche Vermerk ist in die Weglegungsverfügung und in das Aktenregister zu übernehmen. Die so bezeichneten Akten und Urkunden sind laufend in ein Verzeichnis aufzunehmen und besonders aufzubewahren.

Soweit solche Akten bisher nicht erfaßt worden sind und soweit sie ohne besondere Schwierigkeiten (etwa an Hand der Register oder auf Grund persönlicher Erinnerung) alsbald ermittelt werden können, sind sie bei jeder Behörde bei der ersten Aussonderung nach diesen Bestimmungen herauszusuchen und in das nach Absatz 2 zu führende Verzeichnis aufzunehmen.

Abschrift des Verzeichnisses ist dem Landesarchiv Berlin zu übersenden.

Akten der genannten Art sind dem Archiv zur Verfügung zu stellen, sobald die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Laufen für Akten und Aktenteile (Urteile, Beschlüsse usw.) verschiedene Aufbewahrungsfristen, so sind die vollständigen Akten nach Ablauf der kürzesten Aufbewahrungsfrist an das Archiv abzugeben.

Auf Verlangen sind dem Archivbeamten Akten, Register und Urkunden zur Auswahl des für das Archiv wünschenswerten Materials vorzulegen; auch ist ihm jede für Archivzwecke gewünschte Auskunft zu erteilen; insbesondere können die Prozeßregister nach Ablauf von 3 Jahren seit ihrem Abschluß dem Landesarchiv Berlin für kurze Zeit übersandt werden.

Durchschrift

Der Senator für Justiz
- 4010 - IV/A. 1 -

Berlin-Schöneberg, den 23. Dezember 1958
Salzburger Str. 21-25
Tel.: 71 02 61 (95) App. 3371

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Berlin-Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1

*Heinz Eickel
Eickel*

Betrifft: Errichtung einer zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

Anlagen: 1 Abschrift (2-fach)
2 Vordrucke (je 2-fach)

Die beiliegende Abschrift einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen über die Errichtung einer zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen übersende ich zur weiteren Veranlassung.

Die zentrale Stelle hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen. Sie befindet sich in den Verwaltungsräumen des Landesgefängnisses in Ludwigsburg, Schorndorfer Str. 28, und ist an die Fernsprechzentrale des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nummer 2141 angeschlossen. Zum Leiter der zentralen Stelle ist Oberstaatsanwalt Erwin Schüle bestellt worden.

besonders
Ich weise/darauf hin, dass die zentrale Stelle keine staatsanwaltschaftliche Behörde ist. Sie leistet vielmehr nur Amtshilfe durch Vorermittlungen im Sinne der Ziff. III 1 der Vereinbarung und kann zu diesem Zwecke von den Staatsanwaltschaften, die einschlägige Ermittlungsverfahren führen, in Anspruch genommen werden. Auch wenn das nicht geschieht, ist die zentrale Stelle über die Einleitung neuer Verfahren zu unterrichten (Ziff. III 6 der Vereinbarung). Die Tätigkeit der zentralen Stelle soll sich zwar vorwiegend auf die in Ziff. II der Vereinbarung bezeichneten Verbrechen erstrecken, bei denen der Tatort nicht im Bundesgebiet (einschl. Berlin) liegt. Sie kann aber auch in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen der Tatort im Bundesgebiet liegt, wenn das Bedürfnis besteht, Vorermittlungen -z.B. über Person und Aufenthalt der Täter und Sachzusammenhänge- in mehreren Bundesländern zu führen und die Ergebnisse zentral zu sichten.

6/
59

Die Pflicht der Staatsanwaltschaften zur -unmittelbaren- Unterrichtung der zentralen Stelle (Ziff. III 6 der Vereinbarung) umfasst auch die Fälle, in denen der Tatort im Bundesgebiet liegt. Die Unterrichtung ist auch in bereits abgeschlossenen einschlägigen Verfahren notwendig, und zwar durch Übersendung einer Abschrift der abschliessenden Verfügung oder gerichtlichen Entscheidung. Bis auf weiteres ist jedoch für alle Mitteilungen ein Vordruck nach beiliegendem Muster "Kriegsverbrechen- und Kz-Prozesse" zu benutzen; die Vordrucke können von der zentralen Stelle angefordert werden. Da somit eine Durchsicht der Akten über bereits abgeschlossene Verfahren notwendig ist, bitte ich, hiermit die Aufstellung einer Statistik nach dem ebenfalls beiliegenden Muster zu verbinden.

Das Justizministerium Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde der zentralen Stelle hat über deren bisherige Tätigkeit folgende vertrauliche und nicht zur Veröffentlichung bestimmte Mitteilung gemacht :

"Bei der zentralen Stelle sind bis jetzt 39 Vorgänge anhängig geworden. Die zentrale Stelle hat eine Anzahl Ereignismeldungen des Reichssicherheitshauptamtes sich beschaffen können, aus denen sich ergibt, wieviele Tötungen innerhalb einer bestimmten Zeit von einzelnen Einsatzgruppen und Kommandos durchgeführt wurden. Die für die Tätigkeit dieser Einsatzgruppen- bzw. -kommandos verantwortlichen Personen sind z.Zt. erst vereinzelt festgestellt, doch haben die bisherigen Feststellungen dazu geführt, dass der Leiter eines solchen Einsatzkommandos, der sich in Baden-Württemberg aufgehalten hatte, verhaftet werden konnte. Richterlicher Haftbefehl ist ergangen. Das Verfahren ist bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anhängig. Dem Beschuldigten fallen mehrere Tausend Tötungen im Baltikum und in Weißruthenien zur Last. Die zentrale Stelle ist zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft bemüht, diesen Sachverhalt im Benehmen mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt weiter zu klären.

Zwei weitere Tatkomplexe wird die zentrale Stelle voraussichtlich Anfang 1959 den zuständigen Staatsanwaltschaften übergeben können, da bis dahin die Tatkomplexe nach Sachverhalt und Personen soweit aufgeklärt sein dürften, dass die zuständigen Staatsanwaltschaften sich damit befassen können. "

Dr. Kielinger

Wo.

Hann Fj

ausgabe vorgelegt werden ist
in Nr 40 der Turn- u. J. V.

23. 12. 1958 unterschrieben

geboten der JM Baden-Württem-
berg, als neu für möglich,
als ni fürstlich Habsburg
seit 1958 unterschrieben

Nr R.S.H.A. befreit, als

neuer ni Varanustatisti-
kal für Makler zu freigem
der Angehörigen der R.S.H.A.

möglich!

Es soll Hann R.S.H.A. Sekretär
aus richt früher einge-
richtet.

(29. XII. 1965)

Walter, E.S.H.A.

Abschrift

Entwurf-

einer Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen.

Die Landesjustizverwaltungen vereinbaren folgendes :

I. Errichtung und Organisation

- (1) Im Lande Baden-Württemberg wird für vorübergehende Dauer eine zentrale Stelle zur Vorbereitung und Koordinierung der Verfolgung der in Abschnitt II bezeichneten Verbrechen als gemeinschaftliche Einrichtung der Landesjustizverwaltungen errichtet.
- (2) Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg bestimmt den Sitz der zentralen Stelle und stellt die erforderlichen Räume zur Verfügung. Ihr obliegt die Federführung in allen Angelegenheiten der zentralen Stelle. Sie wird in Fragen grundsätzlicher Bedeutung und in Fragen, welche nur einzelne Landesjustizverwaltungen betreffen, ein Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen herstellen.
- (3) Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg bestellt im Einvernehmen mit den übrigen Landesjustizverwaltungen den Leiter der zentralen Stelle.
- (4) Die Landesjustizverwaltungen stellen der zentralen Stelle zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderliche Zahl von Staatsanwälten, Richtern oder höheren Beamten und -soweit erforderlich- von Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes zur Verfügung.
- (5) Die Fachaufsicht über das Personal der zentralen Stelle übt für die Landesjustizverwaltungen die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg aus. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der abstellenden Landesbehörde.
- (6) Die Personal- und Sachaufwendungen für die zentrale Stelle verauslagt die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg. Unterstützungen und Beihilfen werden jedoch von den abstellen-

den Landesbehörden bewilligt und ausbezahlt. Der Aufwand für die zentrale Stelle (einschliesslich etwaiger Auslaufkosten) wird nach dem Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Länder am 1. April des jeweiligen Rechnungsjahres auf die Landesjustizverwaltungen umgelegt. Ausgenommen hiervon bleiben die Ausgaben für Unterstützungen und Beihilfen, die von den abstellenden Landesbehörden endgültig getragen werden. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich, erstmals nach dem Stand vom 31.3.1959.

II. Zuständigkeit.

Die Tätigkeit der zentralen Stelle erstreckt sich vorwiegend auf solche Verbrechen, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatorts nicht gegeben ist, und zwar auf Verbrechen, die

- a) im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen gegenüber Zivilpersonen ausserhalb der eigentlichen Kriegshandlungen, insbesondere bei der Tätigkeit der sogenannten Einsatzkommandos,
- b). ausserhalb des Bundesgebietes in Konzentrationslagern und ähnlichen Lagern

begangen worden sind.

III. Aufgaben der zentralen Stelle und Verfahren.

- (1) Die zentrale Stelle wird das erreichbare Material sammeln, sichten und auswerten. Dabei wird sie insbesondere nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe herausarbeiten und feststellen, welche an den Tatkomplexen beteiligten Personen noch verfolgt werden können.
- (2) Sind für einen Tatkomplex der Kreis der verfolgbaren Täter und die zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt, so leitet ihr die zentrale Stelle den Vorgang über den Generalstaatsanwalt zu. Die Staatsanwaltschaft soll das Verfahren grundsätzlich weder ganz noch teilweise an eine andere Staatsanwaltschaft abgeben. Hält sie eine Abgabe gleichwohl für erforderlich, so berichtet sie zuvor der Landesjustizverwaltung.

- (3) Fehlt es im Geltungsbereich der Strafprozeßordnung an einem zuständigen Gericht im Bundesgebiet, so legt die zentrale Stelle die Akten dem Generalbundesanwalt mit der Anregung vor, durch den Bundesgerichtshof das zuständige Gericht bestimmen zu lassen.
- (4) Der Leiter der zentralen Stelle bestimmt die Sachbearbeiter. *geändert: + Zentralstelle tritt mit den Staatsanwältern unmittelbar.*
- (5) Der Leiter der zentralen Stelle verkehrt mit den Generalstaatsanwälten, in Eilfällen mit den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, unmittelbar.
- (6) Die Staatsanwaltschaften unterrichten die zentrale Stelle über die abgeschlossenen, anhängigen und anhängig werden den Verfahren, unabhängig davon, ob der Tatort im Bundesgebiet liegt. Die zentrale Stelle ist berechtigt, ergänzende Auskünfte oder die Vorlage der Akten zu verlangen. Die Staatsanwaltschaften können die zentrale Stelle ersuchen, ihre Ermittlungen zu unterstützen.
- (7) Die Staatsanwaltschaften übersenden der zentralen Stelle Abschriften ihrer Abschlussverfügungen und der gerichtlichen Entscheidungen.
- (8) Die zentrale Stelle erfasst die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Karteiform.
- (9) Die Landesjustizverwaltungen werden darauf hinwirken, dass die polizeilichen Dienststellen ihrer Länder den Ersuchen der zentralen Stelle unverzüglich entsprechen.

Bericht über die von der UdSSR an die DDR seit 1957 übergebenen Archivbestände

Von Helmut Lötze

Gegen Ende des zweiten Weltkrieges war ein erheblicher Teil deutschen Archivgutes durch Kriegshandlungen (insbesondere durch Bombenangriffe) und durch Aktionen staatlicher und politischer Stellen des „Dritten Reiches“ vernichtet, weitere Teile waren über zahlreiche Auslagerungsorte verstreut oder befanden sich auf dem Transport. Die Sicherstellung umfangreicher deutscher Archivbestände und auch von Registraturgut der zusammengebrochenen faschistischen Staatsverwaltung nach Beendigung der Kampfhandlungen durch sowjetische Truppenverbände und die Organe der SMAD hat zweifellos zur Erhaltung dieses Kulturgutes entscheidend beigetragen.

Das allgemeine Chaos beim Zusammenbruch des „Dritten Reiches“, das Fehlen einer leistungsfähigen Fachverwaltung, Personal- und Raummangel sowie auch die Tendenz, mit der Beseitigung der Überreste des Faschismus zugleich den noch vorhandenen schriftlichen Niederschlag aus dieser dunklen Vergangenheit zu vernichten, mußten sich sehr nachteilig auf die Erhaltung der nach Kriegsende weitgehend schutzlos lagernden Archivbestände auswirken. Ihre aktuelle Bedeutung für die Zwecke der verschiedenen Kriegsverbrecherprozesse, zur Entnazifizierung usw. ließ jedoch binnen kurzem die schnelle Sicherstellung ohne Rücksicht auf den zunächst gar nicht gleich festzustellenden Wert als dringend geboten erscheinen. Der Umfang dieser Maßnahme war den im Neuaufbau befindlichen Archiven vorerst unbekannt, da es sich hierbei nicht allein um die bereits vor 1945 in den Archiven aufbewahrten Bestände handelte.

Nachdem schon in den ersten Nachkriegsjahren zahlreiche Archivbestände an regionale Archive wieder übergeben wurden, begann die Regierung der UdSSR Ende 1948 mit umfangreichen Archivalienübergaben an die neue antifaschistisch-demokratische Verwaltung in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone, die dann nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik in steigendem Maße fortgesetzt wurden und auch zur Zeit noch nicht völlig abgeschlossen sind.

Von 1948 bis 1950 gelangten große Teile der nach Staßfurt und Schönebeck an der Elbe ausgelagerten Archivalien des Reichsarchivs, des Preußischen Geheimen Staatsarchivs, des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs und anderer Staatsarchive in das 1946 gegründete Deutsche Zentralarchiv und in einzelne Landeshauptarchive. 1952 folgte die Übergabe der ausgelagerten Archive der Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen an das Deutsche Zentralarchiv (etwa 1200 lfd. m Akten und mehrere tausend Urkunden), der sich eine andere Aktion im Jahre 1953 anschloß (rund 12 000 Einheiten verschiedener Provenienz). Einen besonderen Höhepunkt bildete die Übergabe von ungefähr 140 000 Archivalien (überwiegend aus dem Bereich der auswärtigen Verwaltung) im Jahre 1955¹.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatten Großbritannien und die USA nur geringfügige Archivaliengruppen an die Bundesrepublik zurückgegeben. Erst nach 1955 gelangten allmählich (bis 1958) die in Großbritannien befindlichen Akten des Auswärtigen Amtes und zahlreicher diplomatischer und konsularischer Vertretungen (etwa 400 t) nach Westdeutschland, wo sie von dem wieder begründeten Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn übernommen wurden². Die gleichfalls übergebenen Akten der Reichskanzlei (1919 bis 1945) kamen an das Bundesarchiv in Koblenz.

Von amerikanischer Seite erfolgten nur zögernd einzelne Übergabeaktionen, während die Hauptmasse der sehr umfangreichen deutschen Archivbestände der faschistischen Staatsverwaltung, der NSDAP und ihrer Organisationen sowie des OKW und weiterer militärischer Kommandostellen noch in den USA liegen. Sie sind über verschiedene Depots, Archive, Bibliotheken und andere wissenschaftliche Institutionen verstreut und werden seit 1955 in großem Stil verfilmt. Über Umfang und Inhalt dieser für die Geschichte des „Dritten Reiches“ und für Forschungen zur Geschichte des zweiten Weltkrieges sehr bedeutsamen Bestände orientieren zahlreiche amerikanische Publikationen³. Wann mit der Übergabe dieses Archivgutes gerechnet werden kann, ist noch nicht bekannt. Sie ist eine dringende Notwendigkeit und Voraussetzung für die Erforschung der neuesten deutschen Geschichte durch deutsche Historiker selbst⁴.

Inzwischen hat die Regierung der UdSSR in den letzten drei Jahren weitere umfangreiche Bestände an die DDR zurückgegeben. Im Frühjahr 1957 übernahm eine Regierungsdelegation der DDR in Moskau

¹ Vgl. H. Lötze, Die Bedeutung der von der Sowjetunion übergebenen deutschen Archivbestände für die deutsche Geschichtsforschung, in: Zeitschr. f. Gesch.wiss. 3 (1955), S. 775–779; ders., Die Übergabe deutscher Archivbestände durch die Sowjetunion an die Deutsche Demokratische Republik, in: Der Archivar 9 (1956), Sp. 31–34; ferner Archivalische Zeitschrift 49 (1954), S. 144 ff. und Archivmitteilungen 5 (1955), H. 2, S. 1 f.; H. 3, S. 1 f. und H. 4, S. 25 f.

² Vgl. H. Philippi, Das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes, in: Der Archivar 11 (1958), Sp. 139–149.

³ Hier kann auf diese Literatur nur in Auswahl hingewiesen werden: F. T. Epstein, Zur Quellenkunde der neuesten Geschichte, ausländische Materialien in den Archiven und Bibliotheken der Hauptstadt der USA, in: Vjh. f. Zeitgesch. 1954, H. 2, S. 313–325. — D. H. Perman, Microfilming of German Records in the National Archives, in: The American Archivist 22 (1959), S. 433–443; dort (S. 445–449) auch eine kritische Behandlung der herausgegebenen Übersichten über verfilmte deutsche Archivbestände von F. L. Loewenheim. An solchen Übersichten seien genannt: F. T. Epstein, Guide to captured German documents, Columbia University 1952 (War Documentation Project Study 1). — G. L. Weinberg, Supplement to the Guide to captured German documents, Washington 1959 (hrsg. vom Nationalarchiv). — Guides to German Records Microfilmed at Alexandria, Virginia, Nr. 1–13, Washington 1958–1959.

⁴ Diese Forderung erhob u. a. mit allem Nachdruck Niccolò Rodolico 1956 auf dem III. Internationalen Archivkongress in Florenz; vgl. Archivmitteilungen 6 (1956), S. 108 f., und Der Archivar 11 (1958), Sp. 184.

etwa 215 000 Archivalien, unter denen sich vor allem Akten des Reichsministeriums des Innern, anderer staatlicher Verwaltungen sowie umfangreiche Bestände von Freimaurerlogen und Teilbestände von politischen, sozialen und kulturellen Organisationen und Institutionen befanden. Hinzu kamen zahlreiche Nachlässe. 1957/58 übergab das Ministerium für Kultur der UdSSR im Zusammenhang mit umfangreichen Kunstsammlungen und Bibliotheksbeständen auch Archivalien an die DDR, die den zuständigen Archiven zugeleitet wurden. Im Jahre 1959 erfolgte dann die größte Übergabeaktion im Umfang von rund 1,5 Millionen Einheiten, von denen nach Inhalt und Umfang besonders die Akten aus den Bereichen der auswärtigen und Wirtschaftsverwaltung sowie der Justizverwaltung des Deutschen Reiches, die große Nachlaßabteilung des früheren Reichsarchivs, Archivalien der früheren Länder Preußen und Sachsen und schließlich mehrere hundert Kisten mit Schriftgut kapitalistischer Wirtschaftsunternehmen zu nennen sind.

Damit hat die Sowjetunion seit 1948 etwa 2,5 Millionen Archivalieneinheiten an die Deutsche Demokratische Republik übergeben, wodurch die Bedeutung unserer Archive für die wissenschaftliche Forschung und auch für die Staatsverwaltung und den wirtschaftlichen Aufbau in der Republik ganz erheblich gestiegen ist. Dabei hat sich nicht nur die ursprünglich angenommene Verlustquote auf ein Minimum verringert, sondern der Umfang und die Vielfalt der heute in den Archiven vorhandenen Bestände sind im Verlaufe der Übergabeaktionen gegenüber der Zeit vor 1945 stark angestiegen.

Dies gilt in besonderem Maße für das Deutsche Zentralarchiv, das bei seiner Gründung (1946) kaum über nennenswerte Bestände verfügte, aber in den letzten zehn Jahren vorwiegend durch die von der Sowjetunion zurückgeführten Archivalien schnell gewachsen ist und heute in seinen Abteilungen Potsdam und Merseburg 48 000 lfd. m Akten verwaltet. Neben dem Deutschen Zentralarchiv haben fast alle Landeshauptarchive, mehrere Landesarchive, einige Stadt- und Universitätsarchive sowie Archive anderer Institutionen Archivgut erhalten. Die Arbeit der nächsten Jahre wird daher vor allem beim Deutschen Zentralarchiv wesentlich durch die Ordnung, Verzeichnung und weitere Erschließung dieser Archivbestände bestimmt sein.

Die Übernahme dieses umfangreichen Archivgutes stellte die Archive der DDR vor große und verantwortungsvolle Aufgaben, die oft nur durch letzten Einsatz und durch zusätzliche, unterstützende Maßnahmen des Ministeriums des Innern gelöst werden konnten. Im Bewußtsein der Bedeutung dieser Aktionen haben die Mitarbeiter der Archive dabei mit vorbildlicher Einsatzbereitschaft große Leistungen vollbracht und sind den notwendigen Anforderungen in vollem Maße gerecht geworden.

Wenn nun im folgenden ein erster Überblick über das seit 1957 übernommene Archivgut gegeben wird, so kann dabei selbstverständlich noch keine annähernde Vollständigkeit erwartet werden. Manche Bestände konnten bereits bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt benutzbar gemacht werden, bei anderen laufen die Sichtungs- und Ordnungsarbeiten, während bei einem großen Teil bisher lediglich Stich-

157

proben möglich waren und die Ordnung und Verzeichnung erst in den folgenden Jahren durchgeführt werden kann, da bei aller Intensität dieser Arbeiten das Tempo nicht auf Kosten der Gründlichkeit gesteigert werden darf.

Die folgende nach Archiven gegliederte Übersicht bietet daher teilweise nur eine Auswahl der Bestände, von denen auch nicht immer alle Angaben vollständig und genau gemacht werden konnten.

Deutsches Zentralarchiv

Abteilung I, Potsdam (Deutsches Reich 1867/71–1945)

Der Hauptanteil der historisch wichtigen Archivbestände aus den Übergabeaktionen der letzten Jahre entfiel auf die Abteilung I des Deutschen Zentralarchivs. Sie stammen überwiegend aus der Zeit der Weimarer Republik und von 1933 bis 1945 und enthalten auch wertvolles Material zur Geschichte des zweiten Weltkrieges. Vertreten sind insbesondere Bestände der inneren Verwaltung, der Justiz, der Wirtschaftsverwaltung und des auswärtigen Dienstes, wobei neben den bereits im Reichsarchiv Potsdam aufbewahrten Archivalien weitere umfangreiche Bestände übernommen werden konnten. Ferner sind in geringem Umfange Bestände von politischen Verbänden und Institutionen, von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Organisationen sowie in größerem Maße von kapitalistischen Wirtschaftsunternehmen und eine bedeutende Zahl von Nachlässen übernommen worden. Auf Grund des derzeitigen Ordnungszustandes ergibt sich der folgende Überblick⁵:

Reichsbehörden

Präsidialkanzlei (etwa 200, 1920–1945). Auswärtiges Amt: Ministerbüro, Handakten von Neurath (37, 1938–1944); Protokollabteilung (29, 1938–1943); Politisches Archiv (61, 1937–1945); Politische Abteilung (etwa 200, 1841–1919, 1936–1944); Abteilung IV, Wirtschaftspolitik (etwa 3700, 1920–1936); Handelspolitische Abteilung (etwa 1000, 1936–1944); Rechtsabteilung (80, 1875–1935). — Deutsche Botschaft Moskau (etwa 800, 1912–1941). — Deutsche Gesandtschaft Kabul (150, 1921–1944). — Deutsche Gesandtschaft Stockholm (67, 1886–1906). Reichsministerium des Innern (etwa 200 lfd. m, 1930 bis 1945). — Reichssicherheitshauptamt (etwa 12 lfd. m, 1934–1945).

Reichsjustizministerium (etwa 42 000, 1918–1945). — Oberreichsanwalt beim Reichsgericht (etwa 17 000, 1918–1935). — Volksgerichtshof und Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof (365, 1935–1945).

Reichswirtschaftsministerium (etwa 140 lfd. m, 1925 bis 1945). — Reichsanstalt für Getreideverarbeitung (11 lfd. m, 1927–1944).

⁵ Die in Klammern gesetzten Zahlen geben den Umfang (nach Archivalieneinheiten oder nach laufenden Metern) und die zeitliche Erstreckung der Archivalien an. Bei den Nachlässen ist im allgemeinen das Geburts- und das Todesjahr der betreffenden Persönlichkeit in Klammern beigefügt. Vgl. auch G. Schmid, Die Verluste in den Beständen des ehemaligen Reichsarchivs im zweiten Weltkrieg, in: Archivar und Historiker (Meissner-Festschrift), Berlin 1956, S. 176–207.

Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin (etwa 100 lfd. m, 1938–1943).
Deutsche Reichsbahngesellschaft (etwa 100 lfd. m, 1924–1937).
Reichspatentamt.

Organisationen, Institutionen und Unternehmen

Von den folgenden Gruppen können nur einzelne Bestände genannt werden, da die Mehrzahl dieser Archivalien aus sehr kleinen Teilbeständen bzw. Fragmenten besteht.

Westdeutsche Arbeiterzeitung, Mönchen-Gladbach und Köln (12, 1908–1932). — Deutsche Gesellschaft zum Studium Osteuropas (1, 1934–1935). — Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold (3, 1928–1932). — Pariser Tageszeitung (6 lfd. m, 1936–1940). — Österreichischer Verband für volksdeutsche Auslandsarbeit (2, 1935 bis 1938).

Freimaurerlogen (etwa 150 000, 18.–20. Jh.).

IG-Farbenindustrie AG (etwa 450 lfd. m). — Akten deutscher Handelsvertreter in Moskau (75, 1930–1941). — Deutsche Länderbank AG, Berlin (etwa 100 lfd. m). — Deutsche Telefonwerke und Kabelindustrie AG, Berlin (etwa 100, 1936–1944).

Nachlässe

Die Abteilung I in Potsdam verfügt jetzt über 279 Nachlässe bzw. Nachlaßteile im Umfang von etwa 135 lfd. m, unter denen sich fast vollständig auch die Nachlaßabteilung des ehemaligen Reichsarchivs befindet. Damit besitzt das Deutsche Zentralarchiv (einschließlich der Abteilung Merseburg) mit nunmehr fast 600 Nachlässen eine der bedeutendsten archivischen Nachlaßsammlungen. Auf Grund der bisherigen Sichtungs- und Ordnungsarbeiten, die sich gerade bei den komplizierten Nachlaßbeständen noch über mehrere Jahre erstrecken werden, lassen sich etwa die folgenden Gruppen bilden, für die nur einzelne bedeutsame Nachlässe beispielhaft genannt werden können.

1. Politiker aus der Zeit der Revolution 1848/49
Robert Blum (1807–1848). — Karl Mathy (1807 bis 1868). — Friedrich Ötker (1809–1881). — Jacob Venedey (1805–1871).
2. Politiker verschiedener Parteien nach 1870
Ludwig Bamberger (1823–1899). — Rudolf von Bennigsen (1824–1902). — Conrad Beyerle (1872 bis 1933). — Wilhelm Blos (1849–1927). — Johannes Giesberts (1865–1938). — Konrad Haenisch (1876 bis 1925). — Wolfgang Heine (geb. 1861). — Bogdan Graf von Huttent-Czapski (1851–1937). — Reinhard Mumm (1873–1932). — Friedrich Naumann (1860–1919). — Gustav Roesicke (1856–1924).
3. Kolonialpolitiker
Karl Peters (1856–1918). — Joachim Graf Pfeil (1857–1924). — Walter von St. Paul-Illaire (1860 bis 1940). — Alfred Zimmermann (1859–1925).
4. Leitende Beamte
Theodor von Bernhardi (1802–1887). — Herbert von Dirksen (1882–1955). — Heinrich von Friedberg (1813–1895). — Otto Hammann (1852–1928). — Hans Wolfgang Herwarth von Bittenfeld (1871 bis 1942). — Gustav Hilger (geb. 1886). — Friedrich von Kühlwetter (1809–1882). — Theodor Lewald (1860–1947). — Carl von Lumm (1864–1930). —

Friedrich Werner Graf von der Schulenburg (1875–1944).

5. Gelehrte

Günther Karl Anton (1864–1924). — Walter Ritter van Dyck (1850–1934). — Bernhard Erdmannsdörfer (1833–1901). — Ottokar Lorenz (1832–1904). — Leonhard Nelson (1882–1927). — Karl Friedrich Nowak (1883–1932). — Konstantin Rößler (1820–1896). — Ernst Schweninger (1850–1924). — Georg Waitz (1813–1886).

6. Politische Emigranten (nach 1933)

Georg Bernhard (geb. 1875). — Hans Natonek. — Hans Schwann.

Abteilung II, Merseburg

(ehem. Preußisches Geheimes Staatsarchiv und Brandenburg-Preußisches Hausarchiv)

In Verbindung mit der großen Aktenübergabe von 1955 hat die Abteilung II durch die Übergabeaktionen der letzten Jahre die nach Staßfurt und Schönebeck ausgelagerten Archivalien des Geheimen Preußischen Staatsarchives (insgesamt 12 900 Pakete) fast vollständig erhalten. Darunter befinden sich Akten der sogenannten „alten Repositionen“ 1–69⁶, die gesamte archivalische Überlieferung der preußischen auswärtigen Beziehungen vom 15. Jahrhundert an bis 1870 bzw. 1931 (Rep. 11, Auswärtige Beziehungen; Akten aus dem Bereich des Preußischen „Cabinettsministeriums“; Rep. 81, Gesandtschaften und Konsulate mit den umfangreichen Gesandtschaftsarchiven von München, Hamburg und Stuttgart, Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten), Akten des Generaldirektoriums, des Ministeriums für Handel und Gewerbe sowie ältere Repertorien und andere Archivhilfsmittel.

Auch die ausgelagerten Bestände des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs (25 Prozent des Gesamtbestandes) sind jetzt in Merseburg bis auf geringe Reste vorhanden, darunter neu auch die Personalrepositionen 51 und 52 (Wilhelm I., Friedrich III.). Hinzu kommen 650 Urkunden.

Sächsisches Landeshauptarchiv Dresden

Die an das Sächsische Landeshauptarchiv gelangten Archivalien betreffen vorwiegend die kursächsisch-russischen Beziehungen vom 16. bis 19. Jahrhundert. Besonders sind zu nennen:

Geheimes Archiv, Gruppe Großfürstentum Moskau (95, 16./17. Jh.) — Geheimes Kabinett (314, 18./19. Jh.). — Geheimes Konsilium (52, 18./19. Jh.). — Finanzarchiv (10, 17.–19. Jh.). — Landeskonomiedeputation (6, 18.–Anf. 19. Jh.). — Oberpostamt Leipzig (16, Anfang 19. Jh.). — Ein Teil des „Wittenberger Archivs“ (351, 14./15. Jh.).

Thüringische Landesarchive

Auch hier sind es vor allem Archivalien über die Beziehungen zu Rußland vom 18. bis 20. Jahrhundert sowie Akten über die russischen Truppen während

⁶ Vgl. Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin-Dahlem, I. Hauptabteilung, hrsg. von Ernst Müller und Ernst Posner, Leipzig 1934, S. 1–67 (Mitt. der Preuß. Archivverw. 24).

153

des Befreiungskrieges 1813–1815, die an die folgenden Landesarchive übergeben wurden:

Landesarchiv Gotha: Staatsministerium (6,5 lfd. m, 1811–1921). — Geheimes Archiv und Geheime Kanzlei (1 lfd. m, 1702–1818).

Landesarchiv Greiz: (3, 1818–1895).

Landesarchiv Meiningen: (6, 1813–1879).

Landesarchiv Rudolstadt: (0,5 lfd. m, 1719–1916).

Landesarchiv Oranienbaum (bei Dessau)

Die hier verwalteten Restbestände des im zweiten Weltkrieg in Zerbst zerstörten Staatsarchivs von Anhalt konnten durch etwa 200 Akten und 21 Urkunden (17./18. Jh.) ergänzt werden. Mit der Übergabe von 631 Karten aus den Kreisen Köthen, Zerbst und Dessau haben sich die bisher angenommenen Verluste in der Kartensammlung um etwa 70 Prozent verringert.

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam

Besonders wertvoll ist die Übergabe von Akten des Berliner Polizeipräsidiums, die insbesondere Quellen über die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik enthalten. Hinzu kommen Akten der Gutsarchive Boitzenburg und Friedrichsfelde. Von nur bedingtem historischen Quellenwert ist der Bestand der Devisenstelle beim Oberfinanzpräsidenten von Berlin (etwa 700 lfd. m).

Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin

Nach der Übergabe von Akten des Mecklenburgischen Staatsministeriums im Jahre 1955 (3,5 lfd. m, 1805–1943) gelangten in den letzten Jahren die folgenden Archivalien zurück:

Urkunden (740, 1239–1551). — Stadtakten, Pertinenzbestand (1,5 lfd. m, 17./18. Jh.). — Magistrats- und Gerichtsakten von Neustadt (5 lfd. m, 19./20 Jh.).⁷

Stadtarchive und andere Archive

Neben kleineren Archivaliengruppen der Stadtarchive Dresden, Karl-Marx-Stadt und Mühlhausen ist vor allem das Archiv von Halberstadt zu nennen, das einen wesentlichen Teil seiner im Kriege ausgelagerten Bestände wieder erhalten hat (83 Kisten). Darunter befinden sich etwa 1100 Urkunden vorwiegend aus der Zeit vor 1500 sowie mehrere tausend Akteneinheiten.

Außerdem erhielten Archivgut zurück das Archiv der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina in Halle sowie die Universitätsarchive Rostock (Thünen-Archiv) und Leipzig, während ein Teil des Privatarchivs der Frommannschen Buchhandlung, u. a. mit Briefen Goethes, Hegels und der Brüder Grimm (7, etwa 1790–1850) an das Goethe-Schiller-Archiv in Weimar gelangte.

Einen erheblichen Prozentsatz bei der großen Übergabeaktion des letzten Jahres bildet das Schriftgut von zahlreichen kapitalistischen Betrieben, mit dessen Sichtung erst in diesem Jahr begonnen werden kann. Darunter befinden sich Patentakten, Zeichnungen und Konstruktionspläne der Betriebe Siemens-Schuckert, Siemens-Halske, AEG, Osram, Agfa-Wolfsen, Farbenfabrik Wolfen, Mansfeld AG, Niles-Werke, Zittauer Maschinenfabrik, Dynamit-AG, Troisdorf u. a.

⁷ An das Kreisarchiv Ludwigslust abgegeben.

Abschrift von Abschrift

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten
AV. vom 6. Januar 1959 - Just 3724 - I/A. 4 -
(ABl. S. 120)

A,

1. Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder haben am 4. Oktober 1958 die nachstehend unter B. aufgeführte Vereinbarung getroffen.
2. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung (vgl. deren Abschnitt VII) werden folgende Vorschriften, soweit sie nicht schon früher ihre Bedeutung verloren haben, gegenstandslos:
 - a) Kostenansatz im Falle der Verweisung des Rechtsstreits an das Gericht eines anderen Landes oder an ein Gericht in Groß-Berlin.
- Rdvfg. vom 23. September 1950 - 5600-I/C. 5¹¹.50 -
 - b) Erstattung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armensachen bei Verweisung des Rechtsstreits an das Gericht eines anderen Landes oder ein Gericht in Groß-Berlin.
- Rdvfg. vom 2. Oktober 1950 - 5651-I/C. 1⁸.50 -
 - c) Erstattung von Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe der Justizbehörden eines anderen Landes entstehen.
- AV. vom 8. Februar 1955 - ABl. S. 201 -
 - d) Ersatz der baren Auslagen der Gerichtsvollzieher in Armensachen nach § 24 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
- Rdvfg. vom 2. Oktober 1950 - 5652-I/C.1³.50 -
 - e) Vereinfachung der Kosteneinziehung der Vollstreckungsbeamten bei Aufträgen der Bundes- und Länderbehörden.
- AV. vom 29. Mai 1951 - ABl. S. 110 -.
3. Gleichzeitig erhalten in der am 7. September 1957 bundeseinheitlich beschlossenen Kostenverfügung (AV. vom 30. September 1957 - ABl. S. 1139 -) die Anlage 1 die Fassung des Abschnitts I und die Anlage 2 die Fassung des Abschnitts II der Vereinbarung.

B.

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten

I

Kosten bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes

1. Wird ein Verfahren an ein Gericht eines anderen Landes verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen. Kostenvorschüsse werden bei dem verweisenden Gericht eingezogen, wenn sie bereits vor der Verweisung angesetzt waren oder das Gericht eine Amtshandlung von ihrer Zahlung abhängig gemacht hatte.
2. Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht sie entstanden sind, bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist. Dies gilt auch für Auslagenvorschüsse, die zwar vor der Verweisung fällig geworden sind, im Zeitpunkt der Verweisung bei dem verweisenden Gericht aber noch nicht angesetzt waren.
3. Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten auch bei der Abgabe eines Verfahrens.
5. Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Beträgen, die nach den Nummern 1 bis 4 eingezogen oder ausgezahlt werden.

II

Armenanwaltsvergütung bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes

1. Wird ein Verfahren an ein Gericht eines anderen Landes verwiesen, so setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Armenanwalts fest; er erteilt auch die Auszahlungsanordnung. Die Armenanwaltsvergütung wird aus den Haushaltssmitteln des Landes gezahlt, an dessen Gericht das Verfahren verwiesen worden ist.
2. Nummer 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nachher bei ihr eingehen, an die nach Nummer 1 zuständige Geschäftsstelle weiterzugeben.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten auch bei der Abgabe eines Verfahrens.
4. Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung der Ausgaben, die nach den Nummern 1 und 3 für ein anderes Land geleistet werden, sowie auf die Abführung der Einnahmen, die sich auf Grund des § 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben.

III

Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Justizbehörden eines anderen Landes entstehen

1. Nimmt ein Richter oder Staatsanwalt die Amtshilfe einer Justizbehörde eines anderen Landes bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in Anspruch, so zahlt die in Anspruch genommene Justizbehörde auf sein Ersuchen die den Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigungen aus und teilt die Zahlung unverzüglich zu den Sachakten mit. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, daß die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist.
2. Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung der Ausgaben, die nach Nummer 1 geleistet werden.

IV

Reiseentschädigungen und Vorschüsse

Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Reiseentschädigungen, die an mittellose Personen oder vorschußweise an Zeugen und Sachverständige gezahlt werden.

V

Gerichtsvollzieherkosten

Wird ein Gerichtsvollzieher auf Grund einer Armenrechtsbewilligung eines Gerichts eines anderen Landes unentgeltlich tätig, so verzichten die Länder gegenseitig auf die Erstattung der Auslagen, die dem Gerichtsvollzieher aus der Landeskasse ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Gerichtsvollzieherkosten bei dem Gericht, das das Armenrecht bewilligt hat, später eingezogen werden.

VI

Geltungsbereich

1. Die Abschnitte I bis III gelten nicht im Verhältnis zum Bund; die Länder verzichten jedoch auch zu Gunsten des Bundesgerichtshofs und des Deutschen Patentamts auf die Erstattung der in den Abschnitten IV und V genannten Beträge.

2. Abschnitt II gilt im Verhältnis zum Saarland erst von dem Zeitpunkt ab, den die Landesjustizverwaltung des Saarlandes den anderen Landesjustizverwaltungen mitteilen wird.

VII

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab 1. Januar 1959 in Kraft.

Dr. Kielinger

37 gen. 321/58

Herrn

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die zum Handgebrauch ausgegebenen Abdrucke der Kostenverfügung (ABl. 1957 Seite 1139) sind mit einem Hinweis zu versehen.

Berlin NW 40, den 30. Januar 1959

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

In Vertretung:
gez. Dr. Kolbe
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt:
Vorwärts
Justizangestellte